

II. Abtheilung.

Rechtsangelegenheiten.

1. Die materiellen Verpflichtungen und das Moratorium.

Begründung und Bedeutung des Moratoriums.

Das Moratorium bedeutet nicht etwa, daß man nun einfach seine Schulden nicht zu bezahlen brauche; dies war nicht der Zweck der Fürsorge, welche der Staat durch die Erlassung des Moratoriums befundete. Es ist vielmehr eine wohlbegründete Maßregel, die zum Schutze der Bevölkerung dient und vor allem dem sinnlosen Ansturm auf Banken und Sparkassen vorbeugen sollte, der die schädlichsten Folgen hat. Die Banken halten nicht etwa die Guthaben ihrer Kundschaft in Barem bereit, sondern sie haben wiederum ihre Gelder fruchtbringend angelegt, und zwar in Wertpapieren, in Wechsell, Hypotheken usw., und vor allem in Krediten an Handel und Industrie. Wenn nun die Banken plötzlich alle Gelder auszahlen müßten, so müßten sie auch alle diese Guthabungen flüssig machen und dadurch dem Handel und der Industrie den Kredit, d. i. das Geld, den Lebensnerv entziehen, Hypotheken kündigen, Effekten verkaufen. Dies würde neben der Lahmlegung von Handel und Industrie zufolge des hiedurch entstehenden namhaften plötzlichen und übermäßigen Angebotes, dem keine entsprechende Nachfrage gegenüber stehen kann, einen Kurssturz, also eine wahnsinnige

Berschwendung an Nationalvermögen bedeuten. Dies sollte vermieden werden und deshalb wurde das Moratorium erlassen.

Wir bringen im Nachstehenden kurz den Grundgedanken des Moratoriums und führen dann seine Wirkung auf die einzelnen Arten von Schuldverhältnissen des Näheren aus. *)

Grundgedanke des Moratoriums.

Der Grundgedanke des Moratoriums ist der, daß der Krieg und somit die Verhängung des Moratoriums so überraschend kam, daß die Schuldner für die Begleichung ihrer bereits bestehenden und fälligen oder noch fällig werdenden Forderungen nicht rechtzeitig und nicht im gewöhnlichen Ausmaße Sorge tragen konnten. Deshalb können sie auch zur termingerechten Begleichung dieser Forderungen jetzt nicht verhalten werden. Forderungen jedoch, die nach Erlassung des Moratoriums, d. i. nach dem 1. August 1914 entstehen, sind anderer Natur. Der Schuldner weiß schon, wenn er das Geschäft eingeht, daß die Umlaufsmittel beschränkt sind, er muß also vorher überlegen, wie er seinen Verpflichtungen nachkommt und ebenso wird es sich der Gläubiger überlegen, welchen Kredit er ihm gibt. Es giebt also für keinen von beiden Teilen eine Überraschung und es hängt ganz von der beiderseitigen Vereinbarung ab, ob z. B. eine Ware gegen bar oder gegen Kredit verkauft wird. Diese Vereinbarung, die beide Teile in vollkommener Kenntnis der außergewöhnlichen Umstände treffen, muß auch streng eingehalten werden.

Anfang des Moratoriums.

Das Moratorium bezieht sich demnach nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung auf die vor dem 1. August 1914

*) Eine ausführliche und gemeinverständliche Darstellung des Moratoriums bildet das beim Compaßverlag in Wien IX./4, erschienene Werk von Dr. Hugo Strauß: „Das Moratoriumsgesetz und seine Nebengesetze“, das zum Preise von K 1.20 beim Verlage und durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

entstandenen privatrechtlichen Geldforderungen, Wechsel- und Scheckforderungen sowie auch auf die Geldforderungen für verkaufte Sachen oder Waren, bei denen der Kaufvertrag vor dem 1. August 1914 abgeschlossen und die Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt wurde, es sei denn, daß die Lieferung vor dem 1. August 1914 vorzunehmen gewesen wäre, der Verkäufer also im Verzug ist.

Diese Geldforderungen sind, wenn sie vor dem 1. August 1914 fällig waren, bis zum 30. September, wenn sie zwischen 1. August und 30. September fällig waren, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an, also bis längstens 30. November 1914 gestundet. Ebenso ist für die vor dem 1. August ausgestellten und zwischen dem 1. August 1914 und 30. September 1914 fällig werdenden Wechsel und Schecks die Frist für die Präsentation und den Protest um 61 Tage hinausgeschoben.

Moratoriumszinsen und Prozeßführung.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind bei Handelsgeschäften 6 %, bei anderen Geschäften 5 % Zinsen jährlich zu entrichten, wenn nicht die Schuld vertragsmäßig höher verzinslich war. Die dem Moratorium unterliegenden Forderungen können bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht eingeklagt werden, es kann auch zur Hereinbringung dieser Forderungen keine Exekution geführt werden.

Von diesem Moratorium sind nun im öffentlichen Interesse eine ganze Reihe von Ausnahmen statuiert worden, die wir nicht gesondert aufzählen, sondern jeweils bei den einzelnen Schuldverhältnissen besprechen.

Wirkung des Moratoriums auf die einzelnen Schuldverhältnisse.

I. Darlehensforderungen.

Ist das Darlehen vor dem 1. August 1914 gewährt worden und ist es bereits fällig oder wird es bis zum

30. September fällig, so unterliegt es dem Moratorium, d. h. es ist bis zum 30. September zurückzubezahlen, wenn es vor dem 1. August fällig war; wenn es in der Zeit zwischen 1. August und 30. September fällig war, so ist die Rückzahlung 61 Tage später zu leisten. Wird es nach dem 30. September fällig, so wäre es nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung zeitgerecht zu bezahlen, doch wird jedenfalls bis dahin das Moratorium entsprechend verlängert werden.

Die Stundung gilt auch für die einzelnen Raten und selbst, wenn im Darlehensvertrage bei Nichtzahlung einer Rate Terminsverlust oder eine andere Säumnisfolge bedungen worden wäre, so tritt diese jetzt nicht ein, denn die Rate ist nicht zu ihrem gewöhnlichen Termine, sondern erst zum gestundeten Termin fällig. Bis dahin muß sie aber auch verzinst werden, und zwar unter Kaufleuten mit 6 %, unter Privaten mit 5 %, wenn nicht von vorneherein höhere Zinsen vereinbart worden waren.

Die Fälligkeit der Darlehensforderung richtet sich nach der Vereinbarung. Wenn kein bestimmter Zahlungstermin vereinbart worden war, so tritt nach österreichischem Rechte die Fälligkeit erst mit der Mahnung ein; ein Gläubiger also, der jemanden ein Darlehen auf unbestimmte Zeit gewährt hat, muß die Fälligkeit erst durch die Kündigung herbeiführen und da ist nun bestimmt worden, daß eine zwischen dem 1. August und dem 30. September erklärte Kündigung einer Geldforderung, auf die das Moratorium Anwendung findet, so zu behandeln ist, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre. War also eine Kündigungsfrist z. B. von 30 Tagen vereinbart, so tritt die Fälligkeit der Darlehensforderung am 31. Oktober ein, die Kündigung mag wann immer während des Moratoriums geschehen sein; war keine Kündigungsfrist vereinbart, das Darlehen also sofort rückzahlbar, so tritt Fälligkeit erst am 1. Oktober ein. Dem Schuldner kommt zur Abstattung seiner

Verbindlichkeit der ganze letzte Tag zustatten, so daß Verzug erst dann eintritt, wenn die Forderung mit Ablauf dieses Tages nicht bezahlt ist.

Pfanddarlehen.

Dieselben Bestimmungen gelten für Darlehen, die durch Pfand gedeckt sind, also hauptsächlich für Darlehen von Verfaßämtern und Pfandleihanstalten. Auch hier ist die Fälligkeit, d. h. der Termin zum Auslösen oder Umsetzen des Pfandes um die Moratoriumsdauer verschoben, daher kann das Pfand indessen nicht verfallen.

II. Kaufpreisforderungen für Waren.

Für die Bezahlung von Waren, die vor dem 1. August 1914 geliefert wurden, oder hätten geliefert werden sollen, gilt das Moratorium, d. h. wenn die Zahlung konditionsgemäß vor dem 1. August fällig war, ist sie bis zum 30. September, wenn sie zwischen dem 1. August und 30. September fällig war, um 61 Tage gestundet. Für die Stundungsdauer sind durchgehends 6% zu entrichten, denn die Verkäufe der Lieferanten sind Handelsgeschäfte.

Die Verpflichtung Waren zu liefern, wird vom Moratorium nicht berührt, denn dieses bezieht sich nur auf Geldforderungen. Die Lieferung von Waren kann nur dann verweigert werden, wenn diese dem Verkehr entzogen sind, d. h. ein Verkaufsverbot oder Ausfuhrverbot erlassen wurde, oder aber wenn die Ware untergegangen ist. Der Krieg selbst entbindet nicht von der Lieferungspflicht; nur in einem Falle könnte der Verkäufer die Lieferung der Ware auf Kredit verweigern, wenn sich nämlich die Vermögensverhältnisse des Käufers seit dem Abschlusse des Kaufvertrages derart verschlechtert haben, daß für den Gläubiger kein Grund zum Vertrauen mehr vorliegt.

Warenkäufe nach dem 1. August sind ohne Rücksicht auf das Moratorium gemäß besonderer Vereinbarungen zu

bezahlen, und wenn keine Vereinbarung vorliegt oder nicht stillschweigend zur früheren Kondition abgeschlossen wurde, braucht der Verkäufer nur „Zug um Zug“, d. h. gegen sofortige Bezahlung des Kaufpreises zu liefern.

III. Forderungen aus Lohnverträgen.

Diese unterliegen dem Moratorium nicht. Hierzu gehören vor allem die Forderungen der Handwerker für Arbeiten und Reparaturen, z. B. die Forderung des Schneiders, des Tischlers, des Schusters usw.; nur ist zu bemerken, daß nach unserem Gesetze kein Lohnvertrag, sondern ein Kaufvertrag vorliegt, wenn der Arbeiter den Stoff zum Werke hergibt, d. h. das Material liefert. Kaufverträge unterliegen jedoch dem Moratorium nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes. Wenn ich also beim Schneider einen Stoff auswähle und daraus mir einen Anzug machen lasse, oder wenn mir der Schuster (wie es wohl immer der Fall ist) aus seinem Leder ein Paar Schuhe liefert, so unterliegt diese Forderung, wenn sie vor dem 1. August entstanden ist, dem Moratorium. Es ist jedoch bereits erwähnt worden, daß es jetzt umsomehr Pflicht jedes anständigen Menschen ist, den Handwerker und Gewerbetreibenden nicht auf sein Geld warten zu lassen.

Alle anderen Forderungen der Handwerker sind moratoriumsfrei, also zeitgerecht zu bezahlen, und zwar wiederum im Interesse der Allgemeinheit sofort.

Zu den „Lohnverträgen“ gehören auch die Forderungen der Architekten, Advokaten, Ärzte, Künstler, Baumeister, Agenten (Provisionsforderungen), Privatlehrer, die nicht fest angestellt sind, sondern per Stunde bezahlt werden, kurz aller jener Personen, welche für uns gegen Entgelt körperliche oder geistige Arbeit verrichten. Auch diese Forderungen sind ohne Rücksicht auf das Moratorium zeitgerecht zu bezahlen. Eine Kündigung ist bei solchen Lohnverträgen nur selten vorgesehen, sie könnten also jederzeit aufgelöst werden.

Nur soll hier wiederum, wo es irgend angeht, Rücksicht auf die wirtschaftlich Schwächeren genommen werden.

IV. Dienstverträge.

Das sind solche Verträge, in welchem eine Person für eine andere dauernd und im festen Verhältnis Arbeit verrichtet. Hieher gehören alle Angestellten, also Arbeiter, Dienstboten, Handlungsgehilfen, Güterbeamte usw. Der Lohn oder Gehalt dieser ist moratoriumsfrei, d. h. er ist wie gewöhnlich zu bezahlen. Zu diesem Zwecke müssen auch die Banken aus dem Guthaben das Geld ausfolgen. Es fragt sich nur, wie es im Kriegsfall mit der Kündigung steht. Bei Arbeitern ist die Bestimmung des Arbeitsvertrages, beziehungsweise des Kollektivvertrages geltend. Wenn in diesem keine Kündigungsfrist ausgemacht ist, so beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist 14 Tage. Müssen die Arbeiter einrücken, so ist ihnen nach dem Gesetze der Lohn nur bis zum Tage des Austrittes zu bezahlen, von diesem Zeitpunkt hört jede gesetzliche Verpflichtung des Unternehmers zu weiteren Leistungen auf. Ebenso ist es bei Dienstboten. Auch hier gilt mangels einer besonderen Bestimmung die gesetzliche Kündigungsfrist, die in jedem Kronland und auch wieder bei städtischen und ländlichen Dienstboten verschieden ist. Wird der (männliche) Dienstbote einberufen, so trifft den Dienstgeber keine gesetzliche Verpflichtung zu einer weiteren Zahlung. Anders bei Handlungsgehilfen; hiezu gehören nicht nur die kaufmännischen Angestellten, sondern auch die im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes zur Leistung höherer nicht kaufmännischer Dienste angestellten Personen, als wie Chemiker, Techniker usw., dann die Angestellten in der Schriftleitung, Verwaltung oder im Verschleiß einer periodischen Druckschrift, in Kanzleien der Advokaten und Notare, in Tabaktrafiken und Lottokollekturen.

Die Kündigungsfrist wird hier vor allem durch Vereinbarung bestimmt, kann aber nicht kürzer als 30 Tage sein

und nur am 15. oder am Letzten eines Monats endigen. Sie muß auch für beide Teile gleich sein. Ist keine Kündigung vereinbart, so kann das Dienstverhältnis nur sechswöchentlich zum Quartal gekündigt werden. Somit müßte bei dem jetzt in Betracht kommenden Zeitpunkt am 17. August für den 30. September oder am 17. November für den 31. Dezember gekündigt werden.

Es wurde auch hier schon erwähnt, daß der Unternehmer, so weit es ihm möglich ist, sein Personal nicht entlassen soll, um die herrschende Not nicht noch zu vermehren.

Während der Kündigungsfrist hat der Angestellte das Recht, sich einen Posten zu suchen, jedoch darf er nicht etwa, wie allgemein angenommen wird, täglich zwei Stunden ausbleiben, ohne Rechenschaft darüber zu geben, sondern es ist ihm nach dem Gesetz eine „angemessene Zeit“ zu gewähren, die unter Umständen an einem Tage auch mehr als zwei Stunden betragen kann, wenn der Angestellte z. B. verreisen muß, um sich persönlich vorzustellen.

Wird der Angestellte zum Kriegsdienste einberufen, so gebührt ihm, wenn das Dienstverhältnis zu dieser Zeit bereits ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, noch für vier Wochen der Gehalt und auch der auf die bisherige Zeit entfallende Anteil an der Remuneration, wenn eine solche vereinbart oder regelmäßig gegeben wurde. Diese Beträge sind sofort auszubezahlen, wenn der Angestellte einrückt. Einer Kündigung oder besonderen Auflösung des Dienstverhältnisses bedarf es nicht, das Dienstverhältnis löst sich automatisch nach Ablauf dieser vier Wochen auf.

Güterbeamten kann nach dem für sie bestehenden Gesetze, wenn sie zum Kriegsdienste einberufen werden, nur sechsmonatig gekündigt werden, und es ist ihnen bis dahin der Gehalt zu bezahlen.

Die Pensionsversicherung ist nach dem Gesetze nicht weiterzubezahlen, allein es ist dringendst zu emp-

fehlen, daß dies geschieht, indem der Einberufene „freiwilliges Mitglied“ bleibt und der Unternehmer weiter die Beiträge bezahlt. Die Vorteile, besonders nach der jetzt erfolgten Novellierung des Pensionsgesetzes, sind so groß, insbesondere wenn der Versicherte bereits fünf „Beitragsjahre“ (60 Beitragsmonate) geleistet hat und verheiratet ist oder eine bedürftige Mutter hat, daß jeder einsichtige Chef dieses geringe Opfer bringen sollte. Krankenversicherung und eventuell Unfallversicherung ist nicht weiter zu bezahlen.

V. Mietzinsje.

Miet- und Pachtzinse unterliegen nicht dem Moratorium, d. h., sie sind pünktlich zu bezahlen.

Kündigung des Mietverhältnisses: Diese steht dem Vermieter wie sonst und zu den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfristen frei. Die gesetzlichen Kündigungsfristen sind jedoch in jedem Kronlande und da wiederum fast in jedem Orte so verschieden, daß sie hier nicht aufgezählt werden können. Die Kündigung muß immer demjenigen zugestellt werden, der die Wohnung gemietet hat. Wenn also die Wohnung auf den Namen des Mannes genommen war und der Mann einrücken mußte, braucht die Frau die Kündigung nicht anzunehmen. Wenn diese sie aber dennoch angenommen hat, muß sie sofort dem Gerichte bekanntgeben, daß die Zustellung der Kündigung nicht ordnungsgemäß erfolgte. Es wird dann vom Gerichte auf Antrag des Vermieters ein Kurator bestellt, der eventuell Einwendung gegen die Kündigung zu erheben hat. Kündigungen, die ordnungsgemäß zugestellt und gegen die keine Einwendungen erhoben wurden, erwachsen in Rechtskraft und es kann auf Grund derselben die Delogierung durchgeführt werden. Geringegen kann die Ehefrau für den abwesenden Ehemann die Wohnung kündigen, da ihre Vertretungsbefugnis zu solchen Rechts-handlungen ausreicht, auch wenn sie keine besondere schriftliche Vollmacht vom Gatten vorweisen kann.

Erläßt der Hauseigentümer dem Mieter oder dessen Familie den Mietzins ganz oder zum Teile, so wird der Ausfall von der Steuerbehörde bei der Hauszinssteuer so anerkannt, als ob der Mietzins uneinbringlich gewesen wäre, jedoch muß sich der Vermieter diesen Erlaß vom Mieter bestätigen lassen.

Ohne Kündigung kann das Mietverhältnis von seiten des Vermieters aufgelöst werden, wenn der Mieter mit der Bezahlung des Zinses nach geschehener Einmahnung derart säumig ist, daß er mit Ablauf eines Terms den rückständigen Zins nicht vollständig entrichtet hat, vom Mieter hingegen, wenn die gemietete oder gepachtete Sache wegen des Krieges oder wegen einer Seuche gar nicht gebraucht oder benützt werden kann. Wenn also z. B. das Gebäude beschossen oder demoliert wird, braucht der Mieter keinen Zins zu bezahlen und kann sofort ausziehen. Hingegen kann der Mietvertrag nicht etwa deswegen aufgelöst werden, weil der Mieter eine Sommerwohnung zufolge Störung der Bahnverbindung oder Urlaubsverweigerung nicht beziehen kann. Diese Zufälle gehen auf Risiko des Mieters.

VI. Rentenforderungen und Alimentenforderungen.

Diese beiden Arten von Forderungen sind moratoriumsfrei und termingerecht zu bezahlen. Diese Bestimmung rührt daher, daß diese Beträge ähnlich wie Gehalte und Löhne meistens das einzige Einkommen der Berechtigten bilden, die davon ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen.

VII. Hypothekenzinsen und Annuitäten.

Hier wurde durch eine Nachtragsverordnung zum Moratorium eine Veränderung geschaffen. Es sind demnach die Zinsen solcher Hypotheken moratoriumsfrei, welche von Sparkassen gewährt wurden, und dann diejenigen, welche von Pfandbriefanstalten und Emissionsbanken gegeben wurden und zur vorzugsweisen Deckung von Pfandbriefen und pupillar-

sicheren fundierten Bankschuldverschreibungen dienen. Bei diesen beiden letzteren Hypothekenforderungen ist diese Eigenschaft im Grundbuche angemerkt. Diese Bestimmung tritt erst am 16. September in Kraft, doch können bei Rückständen von Zinsen und Annuitäten, die bis 30. September 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, keine Säumnisfolgen eintreten. Zinsen und Annuitäten der Hypothekenforderungen sonstiger Darlehensgeber sind nur dann moratoriumsfrei, wenn sie auf vermieteten oder verpachteten Gebäuden und Grundstücken grundbücherlich sichergestellt sind und auch dann nur in beschränktem Ausmaße. Der Hypothekarschuldner hat hier nur so viel abzuführen, als ihm netto zukommt, d. h., als ihm von den tatsächlich eingenommenen Pachtzinsen nach Abzug der Steuern übrig bleibt. Solange er dieser Verpflichtung nachkommt, kann Terminsverlust oder sofortige Fälligkeit nicht eintreten, wenn dies auch im Schuldschein vereinbart war.

VIII. Versicherungsprämien und Forderungen aus Versicherungsverträgen.

• Diese unterliegen dem Moratorium, müssen also jetzt nicht bezahlt werden. Es kann also der Verfall der Police jetzt nicht eintreten. Dafür ist aber auch die Pflicht der Versicherungsgesellschaften zur Auszahlung von Schadensbeträgen entsprechend reduziert, indem sie bei Lebensversicherungen jetzt Versicherungssummen nur bis zur Höhe von K 500 auszahlen müssen, ausgenommen bei Kriegsversicherungen, die sofort ganz zu bezahlen sind.

Rückkauf und Policzenbelehungen (wenn der Versicherungsnehmer ein vertragsmäßiges Anrecht darauf hat, und dies ist gemäß den Bestimmungen der meisten Policzen nach dreijährigem Versicherungsbestande der Fall) sind nur bis K 200 zu gewähren und Ersatzbeträge aus anderen Schadensversicherungen (Feuer, Einbruch, Haftpflicht usw.) nur bis zur Höhe von K 400.

Zu bemerken ist, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen Großbritanniens die englischen Versicherungsgesellschaften an Angehörige des Feindeslandes bis nach Kriegsende nichts zu leisten haben. Es sind z. B. die Polizzen des „Gresham“ und anderer englischen Gesellschaften jetzt wertlos, wenn die Versicherung direkt bei der englischen Hauptanstalt abgeschlossen wurde; erfolgte aber der Abschluß bei einer inländischen Repräsentanz, so haftet hiefür die bei der Aufsichtsbehörde erlegte Kaution.

IX. Ruponforderungen.

Moratoriumsfrei sind Zinsen und Kapitalsrückzahlungen von Staatsschulden, von staatsgarantierten Verpflichtungen, z. B. Eisenbahnanleihen, sowie von Pfandbriefen und sonstigen pupillarsicheren Schuldverschreibungen.

Rupon- und Kapitalsrückzahlungen, die nach dem 1. August fällig werden, sind selbstverständlich bei allen Effekten moratoriumsfrei.

Lottogewinne und Klassenlotteriegewinne sind, da sie öffentlich-rechtliche Forderungen sind, moratoriumsfrei.

X. Steuern und öffentliche Abgaben.

Diese sind unbedingt termingerecht zu entrichten. Es ist eine direkt patriotische Pflicht, dem Vaterlande in diesen schweren Zeiten das ihm zukommende Geld nicht vorzuenthalten.

Zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben gehören auch die Forderungen der Krankenkassen, der Pensionsversicherung, der staatlichen Unfallversicherung, Schulgelder usw., nicht aber die Forderungen der von öffentlichen Körperschaften betriebenen gemeinnützigen Privatunternehmungen, wie die Gaswerke, Elektrizitätswerke, Staats- und Landesbahnen usw.

XI. Forderungen an Banken und Sparkassen.

a) Forderungen aus Kontokorrentguthaben:

Um einen Run zu verhüten, sind nachfolgende Bestimmungen getroffen worden:

Landes- und Aktienbanken müssen innerhalb eines Kalendermonats 3 % des Guthabens vom 1. August 1914, mindestens aber K 400, andere Kreditstellen 2 % dieses Guthabens, mindestens K 200, Raiffeisenkassen K 50 ausfolgen.

Nach dem 1. August 1914 eingelegte Beträge sind moratoriumsfrei und wie sonst rückzubezahlen

Zur Zahlung moratoriumsfreier Forderungen sind jedoch höhere Abhebungen gestattet, u. zw. für Zahlung von Gehältern und Löhnen im Betriebe des Kontoinhabers, zur Zahlung von Miet- und Pachtzinsen und der oben unter VII erwähnten moratoriumsfreien Hypothekenzinsen und endlich zur Berichtigung von Steuern kann selbst das ganze Guthaben abgehoben werden. Es sind jedoch diese Verpflichtungen zu bescheinigen, was durch Vorlage von Lohnlisten, Zinsbücheln, Hypothekar- und Steuerbücheln usw. geschieht. Bei den Steuern und öffentlichen Abgaben ist die Kontrolle noch strenger, indem die Banken diese für den Kontoinhaber selbst bezahlen.

Zur Aufrechterhaltung seines Betriebes darf der Kontoinhaber 5 % seines Guthabens vom 1. August 1914 jeden Monat abheben, wenn er bescheinigt, daß dieser Betrag hiefür unumgänglich notwendig ist.

Der Schuldner kann jedoch seinen Gläubiger ohne Barzahlung voll befriedigen, indem er diesem bei seiner Bank ein Konto eröffnen läßt. Doch darf der nunmehrige Kontoinhaber während der Moratoriumsdauer von diesem Konto keine baren Beträge abheben.

b) Sparkassebücher:

Hier können von den vor dem 1. August 1914 gemachten Einlagen bei Sparkassen von Landes- und Aktienbanken innerhalb eines Kalendermonats K 200, bei anderen Kredit-

stellen K 100 und bei Raiffeisenkassen K 50 abgehoben werden.

Von Einlagen, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden und am 16. September 1914 den Betrag von K 2000 übersteigen, müssen auf Verlangen des Büchelinhabers bis zur Höhe von einem Fünftel des Guthabens von der Bank oder Sparkasse seine Steuern und öffentlichen Abgaben direkt eingezahlt werden.

Nach dem 1. August 1914 geschene Einlagen sind moratoriumsfrei, d. h. zu den gewöhnlichen Terminen rückzahlbar.

2. Ausnahmsbestimmungen im gerichtlichen und Verwaltungsverfahren zum Schutze der Eingekückten.

Jedes Prozeßverfahren muß ein streng formales sein, d. h. es müssen alle Vorschriften streng eingehalten werden, sonst kann das Verfahren nichtig werden und nicht zum Ziele führen. Nun können aber die Vorschriften von den Eingekückten nicht eingehalten werden, da diese in den meisten Fällen so rasch fort müssen, daß sie nicht einmal einen Vertreter bestellen und informieren können. Da nun der Mann, der im Felde steht und ohnedies durch die Hinausreißung aus allen seinen wirtschaftlichen Zusammenhängen schweren materiellen Schaden erleidet, kann man ihm nicht noch zumuten, ein Recht zu verlieren, weil er sich nicht verteidigen konnte. Deshalb werden alle Zivilprozeßverfahren gegen Militärpersonen unterbrochen, auch wenn bereits das Verfahren beendet ist. Zu den Militärpersonen zählen nicht nur Angehörige der bewaffneten Macht, sondern auch die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogenen, dann die in amtlicher Eigenschaft zur Dienstleistung bei der Armee im Felde eingeteilten oder zum Gefolge der Armee gehörigen

Zivilpersonen, ferner alle bei der Armee im Felde den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen, die Kriegsgefangenen, die Geiseln und die Personen, die sich an einem Orte aufhalten, der durch den Krieg vom Verkehr mit dem Gerichte abgeschnitten ist. Auch das Exekutionsverfahren gegen diese Militärpersonen wird unterbrochen und es sind nur Sicherungsmaßregeln zulässig. Das unterbrochene Verfahren kann nicht vor dem Friedensschlusse und auch dann nicht vor einem durch eine Verordnung zu bestimmenden Tage wieder aufgenommen werden, außer wenn dies von der Militärperson selbst beantragt wird. Selbst wenn vom Gerichte übersehen wurde, das Verfahren zu unterbrechen, kann die Militärperson 30 Tage nach dem Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung die Bereicherungsklage gegen diejenigen Personen erheben, welche aus der Verkürzung der Militärperson einen Vorteil erlangt hat.

Zu bemerken ist, daß sich die Advokatenkammern bereit erklärt haben, den Eingekerkerten und deren Familie unentgeltliche Rechtshilfe zu gewähren.

Im Konkursverfahren, sowie im Verfahren außer Streit- sachen ist für die Militärperson ein besonderer Kurator zu bestellen, wenn sie nicht bereits, z. B. infolge ihrer Minder- jährigkeit, einen Kurator hat.

Im Strafverfahren kann wegen unverschuldeter Versäumung einer Frist durch die „Militärperson“ oder deren Vertreter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden; das bezügliche Gesuch ist bei dem Prozeßgerichte binnen einem Monat von dem Tage an zu stellen, an welchem die Vornahme der versäumten Prozeßhandlung möglich geworden ist.

Im Verfahren außer Streitsachen ist durch eine Ver- ordnung vom 10. August 1914 das Bezirksgericht des Auf- enthaltsortes, und nicht wie sonst des Wohnsitzes zur Be- stellung eines Vormundes oder Kurators und zur Besorgung von Geschäften, die der Vormundschaft oder Kuratelsbehörde obliegen, zuständig erklärt worden.

Es gibt jedoch nicht nur im gerichtlichen Verfahren, sondern auch im administrativen Verfahren (Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Steuerbehörden usw.) Fristen und Termine, deren Versäumung der Partei schweren, oft nicht wieder gut zu machenden Schaden bringen könnte. Zu dessen Verhütung wurden zwei Verordnungen am 15. September 1914 erlassen, durch welche Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes und für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der Steuern und Abgaben zugunsten von „Militärpersonen“ (i. o.) getroffen werden. Die mit der Verwaltung und Rechtsprechung in Angelegenheit des öffentlichen Rechtes betrauten Behörden können zur Wahrung der Rechte von „Militärpersonen“ aussprechen, daß das Verfahren oder der Fristenlauf unterbrochen wurde. Die Unterbrechung darf jedoch dann nicht ausgesprochen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dem entgegenstehen. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf Kinder und Pflegebefohlene von „Militärpersonen“ und ihnen Gleichgestellten Anwendung, solange für sie nicht ein anderer Vertreter bestellt wird. Diese Behörde kann zugunsten dieser Personen alle Verfügungen im Exekutionsverfahren unterlassen oder getroffene Verfügungen außer Kraft setzen. Die Behörde hat auszusprechen, daß und in welchem Zeitpunkte die Unterbrechung des Verfahrens oder des Fristenlaufes eingetreten ist, und hat dies allen beteiligten Parteien mitzuteilen.

Durch den Ausspruch auf Unterbrechung des Verfahrens oder des Fristenlaufes treten alle in der Zeit oder für die Zeit nach dem Beginne der Unterbrechung getroffenen Verfügungen außer Kraft. Die Unterbrechung des Verfahrens endet und der Fristenlauf beginnt von neuem, sobald die Person, zu deren Gunsten sie ausgesprochen wurde, die Aufnahme beantragt oder sobald 14 Tage verstrichen sind, seitdem die Behinderung weggefallen ist. Die Behörde kann

zu Gunsten der „Militärpersonen“ alle Verfügungen im Exekutionsverfahren unterlassen oder getroffene Verfügungen außer Kraft setzen.

Die Bestimmungen gelten nicht für das Patentamt und den Patentgerichtshof in Patentsachen, sowie für die Straf- und Gefällsgerichte.

Im Finanzverfahren wird bestimmt, daß, sofern in dem Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern und der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellten Behörden mit Ausschluß des Gefällsstrafverfahrens Fristen zur Erstattung von Anzeigen, Nachweisungen oder Anmeldungen zur Abgabe von Bekenntnissen oder Erklärungen, zur Erteilung von Auskünften oder zur Einbringung von Gesuchen oder Rechtsmitteln festgesetzt sind, ihr Beginn und Lauf gegenüber „Militärpersonen“ gehemmt werden.

Auch hier finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wenn die betreffende Person unter gesetzlicher Vertretung steht oder wenn ein zur Vornahme der betreffenden Handlungen befugter Vertreter durch den Abgabepflichtigen bestellt ist, es wäre denn, daß der Vertreter gleichfalls zu den „Militärpersonen“ gehört.

Diese Ausnahmsbestimmungen finden jedoch auch auf Kinder und Pflegebefohlene von „Militärpersonen“ und ihnen Gleichgestellten Anwendung, solange für sie nicht ein anderer Vertreter bestellt ist.

Die Hemmung des Fristenlaufes endet mit Ablauf des vierzehnten Tages nach Aufhören des Hindernisses. Der zwischen Beginn und Ende der Hemmung liegende Zeitraum wird in die Frist nicht eingerechnet. Falls der Beginn der Frist in die Zeit der Hemmung fallen würde, so beginnt die Frist erst nach Ablauf des in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Tages.

3. Die Geschäftsaufsicht.

Es gibt jetzt zahlreiche Geschäftsleute und Gewerbetreibende, deren Geschäft wohl gut fundiert ist, die jedoch infolge des Moratoriums oder auch infolge der allgemeinen Geschäftsverhältnisse nicht in der Lage sind, ihre Außenstände einzutreiben und damit ihre Gläubiger zu befriedigen. Es liegt hier der Fall der Zahlungsunfähigkeit vor, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen den Schuldner zwingen würde, selbst um Verhängen des Konkurses anzuschauen, wenn er sich nicht strafbar machen will. Dieser Konkurs wäre jedoch gänzlich unökonomisch, da er die Existenz des Schuldners vernichten würde, ohne einen wesentlichen Erfolg zu erzielen. Ebenso wie jetzt gegen einzelne Schuldner nicht Exekution geführt werden darf, so soll auch der Konkurs, der ja eine Generalexekution darstellt, nicht verhängt werden. Es wurde deshalb mittels kaiserlicher Verordnung vom 17. September 1914 bei uns nach deutschem Muster die „Geschäftsaufsicht“ eingeführt. Die wesentlichen Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht sind die folgenden:

Ein Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgetreten ist, kann bei dem für ihn zuständigen Gerichtshof I. Instanz (Kreis- oder Landesgericht, bzw., wenn er protokolliert ist, Handels Senat dieses Gerichtshofes oder in Wien, Prag und Triest Handelsgericht) zur Abwendung des Konkurses die Bestellung einer Aufsicht über seine Geschäftsführung beantragen. Den gleichen Antrag kann der Gläubiger eines Schuldners stellen, wenn er den Bestand seiner, wenngleich noch nicht fälligen Forderung und weiter bescheinigt, daß infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger während der gesetzlichen Stundung von Geldforderungen gefährdet sind. Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger, soweit tunlich unter Angabe ihrer Adressen, eine Übersicht des Vermögensstandes in Form einer

Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, wenn er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz vorzulegen. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist, wenn tunlich, der Schuldner einzubernehmen. Wird dem Antrag stattgegeben, so hat das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners zu bestellen. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen sind öffentlich bekanntzumachen.

Dem Schuldner ist nicht gestattet, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungsrechte an seinem Vermögen zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen. Derartige Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam.

Der Schuldner bedarf zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung der Aufsichtsperson. Er muß aber auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörende Handlung unterlassen, wenn die Aufsichtsperson dagegen Einspruch erhebt. Diese kann verlangen, daß alle einlaufenden Gelder von ihr übernommen und vorkommende Zahlungen nur von ihr zu leisten sind. Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den vorstehenden Bestimmungen ohne Zustimmung oder gegen Einspruch der Aufsichtsperson vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß die Aufsichtsperson ihre Zustimmung nicht erteilt oder daß sie Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

Nach Anordnung der Geschäftsaufsicht kann wegen einer Forderung gegen den Schuldner über sein Vermögen weder der Konkurs eröffnet, noch kann an den dem Schuldner gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

Die Aufsichtsperson hat die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann sie die entsprechenden Maßnahmen treffen. Sie kann erforderlichenfalls auch die Geschäftsführung ganz oder teilweise an sich ziehen oder einer anderen Person übertragen. Der Schuldner ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsperson sich an der Führung des Geschäftes zu beteiligen, ihr Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben. Der Aufsichtsperson ist eine urkundliche Bescheinigung über die Bestellung vom Gerichte zu erteilen. Sie ist für die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich. Im Falle der Vernachlässigung der Pflichten kann sie vom Gerichte mit Ordnungsstrafen bis zu K 200 bestraft oder ihres Amtes enthoben werden. Die Aufsichtsperson hat gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung der angemessenen Barauslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest.

Die vorhandenen Mittel sind zunächst zur Fortführung des Geschäftes und zur Bestreitung der Kosten einer beiderseitigen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie zu verwenden. Ein allfälliger Überschuß ist zur Befriedigung der Gläubiger unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze der Konkursordnung zu verwenden.

Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die für die Anordnung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. Gläubiger, deren Anspruch auf Rechtshandlungen des Schuldners beruht, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtsperson vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;

2. Gläubiger, denen im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Rückforderung zusteht;

3. Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgeforderte Befriedigung beanspruchen können (Pfandgläubiger);

4. die für das letzte Jahr vor der Geschäftsaufsicht rückständigen Gehalts- oder Lohnforderungen der im Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Gewerbe des Schuldners dauernd aufgenommenen Personen, auch wenn dieselben Kinder des Schuldners sind, oder dessen Dienste schon vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht verlassen haben, wenn auch diese Forderungen nach dieser Anordnung fällig werden.

Die Verpflichtung eines Schuldners, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, entfällt, solange die Geschäftsaufsicht dauert.

4. Verhalten und Verfahren bei Todesfällen.

I. Testamentsvorschriften.

Ein Testament wäre eigentlich nur von den einrückenden Militärpersonen zu machen gewesen, es könnte also fraglich erscheinen, wozu wir die Daheimgebliebenen mit den wichtigsten Bestimmungen bekannt machen. Allein jedes Testament kann angefochten werden und bei der Eile, mit welcher mancher Einrückende seinen letzten Willen aufsetzen mußte, sind wohl nicht immer alle Formen bewahrt worden. Deswegen ist die Kenntniss der Testamentsvorschriften von größter Wichtigkeit.

Form des letzten Willens.

Die einfachste Testamentsform ist das *eigenhändige Testament*, d. h. die letztwillige Verfügung muß der Erblasser ganz eigenhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben haben. Die Unterschrift muß unter dem Texte und am Schlusse stehen, deswegen sind auch Nachschriften zu

unterschreiben. Der Erblasser kann den letzten Willen auch von einer anderen Person schreiben lassen, dann muß er aber eigenhändig unterschreiben vor drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein müssen, die Niederschrift als seinen letzten Willen bezeichnen, und dann müssen die Zeugen das Testament inwendig oder auswendig, aber immer die Urkunde und nicht einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Kann der Erblasser nicht schreiben, so muß er statt der Unterschrift sein Handzeichen, u. zw. in Gegenwart aller drei Zeugen eigenhändig beisetzen. Man kann auch mündlich testieren, u. zw. vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Irrtum oder Betrug unterlaufen sei. Das gerichtliche oder notarielle Testament kommt hier weniger in Betracht.

Die Testamentszeugen müssen „fähige“ Zeugen sein, d. h. nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sein. Ausgeschlossen sind Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter 18 Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube, Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen oder welche wegen Verbrechen des Betruges oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnsucht verurteilt wurden.

Besondere Begünstigung für Testamente von Militärpersonen.

Beim schriftlichen Testament genügen zwei Zeugen, beim mündlichen Testament während eines Feldzuges oder auf in Dienst gestellten Schiffen müssen beide Zeugen nicht einmahl gleichzeitig anwesend sein. Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, sind hier giltige Zeugen. Sechs Monate nach kundgemachtem Frieden oder nach dem Austritte aus der aktiven Dienstleistung erlischt die Giltigkeit des so begünstigten Militärtestamentes.

II. Verlassenschaftsabhandlung.

Die Verlassenschaftsabhandlung setzt den Todesfall voraus; dieser muß durch amtliche Urkunden bewiesen werden. Solche amtliche Urkunden sind nur Totenscheine. Es wird hier ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Verlustlisten keinen Beweis des Todes bilden, sondern nur die von den Militärseelsorgern ausgestellten Totenscheine.

Todeserklärung.

Ist der Tod so nicht zu beweisen, so muß das Verfahren zur Todeserklärung eingeleitet werden. Zuständig hiefür ist der Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht), in dessen Sprengel der Vermißte zuletzt seinen Wohnsitz, oder in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen letzten Aufenthalt hatte. Soll die Todeserklärung eines Abwesenden erwirkt werden, der sich in einer nahen Todesgefahr befunden hat, was im Kriege immer angenommen werden kann, so kann der Antrag auf Todeserklärung sofort nach dem Ereignisse, in welchem das Leben des Abwesenden gefährdet war, also nach der betreffenden Schlacht, Schiffsuntergang usw., gestellt werden. Das Gericht bestellt für den Vermißten einen Kurator, der Nachforschungen pflegen soll, und erläßt ein Edikt, das an der Gerichtstafel und dreimal im Amtsblatte, eventuell auch in anderen Zeitungen, veröffentlicht wird. Die Ediktalfrist ist auf drei Jahre festzusetzen, nach Ablauf dieser Zeit entscheidet das Gericht auf neuerliches Ansuchen über das Begehren auf Todeserklärung. Es wird in dieser Erklärung auch der Tag des vermuteten Todes angegeben, welcher durch Erhebungen festgestellt wird. Gelingt dies nicht, so ist als vermutlicher Todestag der letzte Tag der Ediktalfrist anzunehmen. Wenn der Abwesende eine Ehegattin zurückgelassen hat, so kann von dieser zugleich mit dem Antrage auf Todeserklärung der Antrag gestellt werden, daß mit der Todeserklärung auch

der *Ausspruch* verbunden werde, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei. In diesem Falle ist vom Gerichte ein Ehebandsverteidiger zu bestellen. Erst mit Rechtskraft der Todeserklärung kann die Verlassenschaftsabhandlung gepflogen werden.

Kurze Übersicht über den Gang der Verlassenschaftsabhandlung.

Zuständigkeit und Todesfallaufnahme.

Zuständig für die Verlassenschaftsabhandlung ist in der Regel das Bezirksgericht, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte. Die wenigen Ausnahmen kommen hier nicht in Betracht.

Die Verlassenschaftsabhandlung beginnt mit der Todesfallaufnahme, welche in der Regel von einem Notar vorgenommen wird. Sie hat den Zweck, die wichtigsten Daten zu sammeln, welche für die weitere Fortführung der Verlassenschaftsabhandlung nötig sind, also die Familienverhältnisse des Verstorbenen zu erheben, die Art der Erbfolge und womöglich die Person des oder der Erben zu bestimmen und einen Anhaltspunkt über die Höhe des Nachlassvermögens zu geben. Es wird ferner festgestellt, ob ein Testament vorliegt liegt oder nicht, in welchem Falle die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Kurzer Abriß der Erbfolge.

Die testamentarische Erbfolge geht der gesetzlichen voraus, d. h. diese letztere tritt nur dann ein, wenn kein Testament oder nur ein ungültiges vorliegt; nur ist das *Pflichttheilsrecht* zu berücksichtigen, nach welchem direkte Nachkommen des Erblassers die Hälfte ihres gesetzlichen Erbtheiles (s. u.) und in Ermanglung von Nachkommen, Vorfahren desselben ein Drittel des gesetzlichen Erbtheiles erhalten müssen, wenn nicht rechtmäßige Enterbungsgründe vorliegen

Die gesetzliche Erbfolge ist in Oesterreich sehr weitreichend und richtet sich nach Linien. Die erste Linie sind die ehelichen Nachkommen, d. h. Kinder, Enkel usw. Nachkommen zweiten und dritten Grades erben nur dann, wenn die Zwischenglieder weggefallen sind und zwar tritt die Erbfolge nach Stämmen ein, d. h. jedes Kind des Erblassers bildet einen „Stamm“. Die Kinder dieses Kindes erhalten zusammen so viel, als ihr Vater oder ihre Mutter erhalten hätte, wenn sie beim Erbanfall noch am Leben gewesen wären, und nach demselben Grundsatz geht die Teilung nach Stämmen in der zweiten und dritten Generation weiter.

Die zweite Linie fängt um eine Generation höher an und kommt erst dann zur Erbfolge, wenn von der ersten Linie, d. i. von den direkten Abkömmlingen des Erblassers niemand mehr vorhanden ist. Es erben also zunächst die Eltern und jeder Elternteil bildet einen „Stamm“. Sind die Eltern gestorben, so erben die Geschwister des Erblassers und zwar jedes wieder den entsprechenden Anteil am Stamme des Vaters und am Stamme der Mutter. Sind die Geschwister vollbürtig, d. h. haben sie Vater und Mutter gemein, so erbt jeder von beiden Stämmen; nicht so aber bei halbbürtigen Geschwistern, welche nur vom gemeinsamen Stamme erben. Nach den Geschwistern kommen deren Kinder, das sind die Nissen und Nichten des Erblassers und eventuell deren Kinder und auch hier geht das Prinzip der Teilung nach Stämmen weiter. — Die dritte, vierte, fünfte und sechste Linie fängt je eine Generation höher an, sodas das Erbrecht so weit geht, das Verwandte zur Erbfolge gelangen können, die sich im Leben nie als solche betrachtet haben. — Legitimierte Kinder erben wie die ehelichen.

Uneheliche Kinder erben nur nach ihrer Mutter, sind jedoch erbrechtlich den ehelichen Kindern der Mutter gleichgestellt. Nach den Eltern und Verwandten ihrer Mutter

und ebenso nach dem unehelichen Vater und dessen Angehörigen erben sie nicht. Ebenso erbt nur die Mutter nach dem unehelichen Kinde.

Adoptivkinder erben sowohl nach ihren natürlichen als auch nach ihren Wahleltern, nicht aber nach den Verwandten der letzteren. Adoptiveltern erben nicht nach den Adoptivkindern.

Der überlebende Teil eines Ehepaares hat nur ein sehr beschränktes Erbrecht. Wenn aus allen sechs Linien des Erblassers kein Verwandter vorhanden ist (was wohl selten vorkommen dürfte) erbt er den ganzen Nachlaß. Sind keine Kinder vorhanden, erbt er ein Viertel, sind Kinder vorhanden, erbt er gar nichts, sondern hat nur das Fruchtgenußrecht an einem Viertel der Erbschaft. Sind aber mehr als drei Kinder vorhanden, so verringert sich das Fruchtgenußrecht entsprechend, so daß der überlebende Ehepartner ebensoviel zum Fruchtgenuß erhält, wie jedes Kind als Erbteil. Der überlebende Ehepartner hat kein Pflichtteilrecht; es gebührt ihm aber, wenn er unverorgt ist und solange er nicht wieder heiratet, der mangelnde anständige Unterhalt.

Kundmachung des Testaments.

Der letzte Wille wird entweder bei der Todesfallaufnahme oder aber bei Gericht in Gegenwart der Verwandten publiziert und dann bei Gericht aufbewahrt.

Erledigung der Todesfallaufnahme ohne weiteres Verfahren.

Ist kein Vermögen vorhanden, so wird der Nachlaß „armutshalber abgetan“, d. h. es findet keine Abhandlung statt.

Ist das Vermögen so gering, daß es die Nachlaßschulden nicht deckt, so wird das Vermögen einem Nachlaßgläubiger „jure crediti eingeweiht“, d. h. der Nachlaßgläubiger, meist ein Verwandter, der die Leichenkosten bezahlt,

übernimmt den ganzen Nachlaß in natura zur Begleichung seiner Forderung.

Ist ein in Betracht kommendes Vermögen da und der Nachlaß überschuldet, so kann über den Nachlaß der Konkurs eröffnet werden.

Die normale Verlassenschaftsabhandlung.

Der Zweck derselben ist, die Verlassenschaft „einzuantworten“, d. h. das Nachlaßvermögen nach Berichtigung der Schulden und Gebühren an die Berechtigten zu übertragen. Es kann hier der Gang der Verlassenschaftsabhandlung nur sehr summarisch dargestellt werden. Zuerst erfolgt die Erbserklärung, d. h. wer sich für den gesetzlichen oder testamentarischen Erben ansieht, gibt es dem Gericht bekannt. Die Erbserklärung ist bedingt oder unbedingt und dieser Unterschied ist sehr wichtig, da er die größten Folgen für den Erben hat. Der unbedingt erbserklärte Erbe haftet für sämtliche Nachlaßschulden, dafür wird auch kein Inventar errichtet. Um die Höhe des Nachlasses für die Zwecke der Gebührenbemessung festzustellen, haben die unbedingt erbserklärten Erben ein „eidesstädtiges Vermögensbekenntnis abzugeben“. Bei der bedingten Erbserklärung haftet der Erbe für die Schulden des Erblassers nur nach Zulangen des Verlassenschaftsvermögens. Dieses ist daher zu inventarisieren. Die Inventur ist immer dann vorgeschrieben, wenn Minderjährige oder Pflegebefohlene die Erben sind. Nach Berichtigung der Verlassenschaftsgebühren und nach Erledigung einiger Formalitäten erfolgt die Einantwortung.

Vorsorge für minderjährige Erben.

Für minderjährige Kinder, die keinen Vater haben, wird ein Vormund bestellt; für zwar nicht minderjährige, aber sonst der besonderen Vorsorge bedürftige Erben, z. B. Wahnsinnige, Blödsinnige, Abwesende usw. ein Kurator. Zum

Vormund ist derjenige zu berufen, welchen der Vater in seinem letzten Willen beruft, sonst der väterliche Großvater, dann die Mutter oder eventuell die Großmutter und endlich ein anderer Verwandter männlichen Geschlechts, der der nächste oder aus mehreren gleich nahen der älteste ist. Eine Frau als Vormünderin erhält einen Mitvormund. Ist kein Verwandter vorhanden, so muß jeder Staatsbürger das Amt eines Vormundes annehmen, mit Ausnahme von Weltgeistlichen, Militärs, öffentlichen Beamten, Personen über 60 Jahren oder mit fünf eigenen Kindern oder einer größeren oder drei kleineren Vormundschaften. Ausgeschlossen vom Amte der Vormundschaft sind körperlich, geistig und sittlich ungeeignete Personen.

Da jetzt in Kriegszeiten unter der zurückgebliebenen Bevölkerung oft Mangel an tauglichen Vormündern herrschen dürfte, haben sich die Advokatenkammern freiwillig erboten, ihre Mitglieder als Vormünder bestellen zu lassen.

5. Der Ausnahmzustand.

a) Beschränkung der staatsbürgerlichen Freiheiten.

Die verfassungsmäßige Freiheit, die der Staatsbürger in Oesterreich im Frieden auf Grund der Staatsgrundgesetze genießt, ist im Kriege nicht am Platze, da doch immer einige unlautere und unkontrollierbare Elemente damit Mißbrauch treiben könnten. Deshalb ist im Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und in dem dazu erlassenen Ausführungsgesetze vom 5. Mai 1869 für den Fall eines Krieges und für den Fall, daß der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, Vorsorge getroffen, daß bestimmte staatsbürgerliche Freiheiten für den Kriegsfall aufgehoben oder beschränkt werden. Diese vollständige oder teilweise Aufhebung erfolgt

durch Beschluß des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers und ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen, was am 25. Juli 1914 geschehen ist. Diese Beschränkungen bleiben nun solange in Kraft, bis sie wiederum durch eine analoge Verordnung aufgehoben werden.

Wir führen im nachstehenden die einzelnen Beschränkungen an:

I. Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Die 48stündige Frist, innerhalb deren von der Polizei verhaftete Personen ihrem ordentlichen Richter überstellt werden müssen, wird auf acht Tage erweitert. Bei Personen, welche wegen einzelner strafbarer Handlungen, die die öffentliche Sicherheit in Kriegszeiten besonders gefährden — wie Hochverrat, Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, öffentliche Gewalttätigkeit, Mord, Totschlag und schwere körperliche Verletzung, welche von mehreren gemeinsam ausgeübt wurde, Brandlegung, Vorschubleistung zu Verbrechen, wegen Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und die öffentliche Sicherheit usw. — verhaftet wurden, findet eine Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Kaution oder Bürgschaft nicht statt. Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, können durch die Sicherheitsbehörde ausgewiesen werden, wenn sie nicht an dem betreffenden Orte oder Bezirke zuständig sind, andernfalls können sie angewiesen werden, diesen Ort oder Bezirk ohne behördliche Bewilligung nicht zu verlassen.

II. Beschränkung des Hausrechtes.

Zum Zwecke der Strafgerichtspflege dürfen von Sicherheitsbehörden wegen der vorstehenden strafbaren Handlungen Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden.

III. Beschränkung des Briefgeheimnisses.

Die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen kann ohne richterlichen Befehl von der Sicherheitsbehörde vorgenommen werden.

IV. Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechtes.

Neue Vereine dürfen ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden; die Tätigkeit bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen kann von der Behörde eingestellt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Öffentliche Versammlungen ohne Beschränkung auf geladene Gäste dürfen überhaupt nicht abgehalten werden. Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge unterliegen schon im Frieden der Genehmigung der Behörde, welche wohl im Kriege nicht erteilt werden wird.

V. Beschränkungen der Preßfreiheit.

Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, das Erscheinen und die Verbreitung von Druckschriften einzustellen und Unternehmungen, welche durch Vervielfältigung oder durch Handel von literarischen oder artistischen Erzeugnissen die öffentliche Ruhe gefährden, zu sperren. Die Frist zur Hinterlegung der Pflichtexemplare kann bei periodischen Druckschriften bis auf drei Stunden, bei anderen bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden.

Von diesem letzteren Rechte haben die lokalen Sicherheitsbehörden in verschiedenem Ausmaße Gebrauch gemacht.

VI. Beschränkungen in Bezug auf das Paß- und Meldungsweisen.

Hier ist in einzelnen Richtungen Paßzwang vorgeschrieben worden und ebenso wurde die Frist zur polizeilichen Meldung bis auf wenige Stunden herabgesetzt. Die einzelnen Anordnungen sind in jedem Gebiete verschieden

und bei der Polizei oder Gemeindebehörde zu erfragen. Es wurde auch eine Einschränkung der Grenzüberschreitung verfügt.

VII. Beschränkungen in Bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben.

Es ist einleuchtend, daß im Kriege derartige Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden und in die Hand Unberufener gelangen können, besonders zu überwachen sind. Die einzelnen Anordnungen der betreffenden Behörden richten sich nach den lokalen Verhältnissen und sind ebenfalls bei den Sicherheitsbehörden zu erfragen. Übertretungen der oben enthaltenen Beschränkungen sowie der zur Durchführung erlassenen behördlichen Verfügungen unterliegen, falls sie sich nicht als strafgesetlich zu verfolgende Verbrechen darstellen, einer Geldstrafe bis K 1000 oder einer Arreststrafe bis zur Dauer von sechs Monaten.

b) Weitere durch die Kriegslage begründete Verfügungen:

Politische Verwaltung.

Die politischen Verwaltungsbefugnisse, die sonst dem Landeschef (Statthalter, Landespräsident) zustehen, wurden in einzelnen Gebieten dem Armeeeoberkommandanten übertragen, u. zw. zunächst in Bosnien, Herzegowina, Dalmatien, dann auch in Galizien, der Bukowina und in einzelnen nördlichen Bezirkshauptmannschaften Mährens und Schlesiens.

Den Gemeinden und den öffentlichen Beamten wurde die Mitwirkung an den Aufgaben der Landesverteidigung übertragen und es wurde die Verletzung ihrer Dienstpflicht in Bezug auf die Kriegsmacht und die militärische Verteidigung des Staates als ein Vergehen erklärt.

Die Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes, ebenso wie die Verletzung von Vertragspflichten (Lieferungspflichten) durch Unternehmungen, welche für die Monarchie oder ihre Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern haben, bildet ein Vergehen, das mit strengem Arrest bis zu einem Jahre, und wenn militärische Interessen verletzt wurden, bis zu drei Jahren bestraft wird.

Staatlich geschützte Unternehmungen.

Es wurde dem Ministerium des Innern das Recht erteilt, Privatunternehmungen, die für die Zwecke des Staates oder für das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, für staatlich geschützte Unternehmungen zu erklären. Von diesem Rechte wurde in den letzten Zeiten oft Gebrauch gemacht und die Folge hievon ist die, daß diese Unternehmungen Betriebspflicht haben. Alle Koalitionsrechte der Arbeiter und Beamten des Unternehmens sind aufgehoben. Passive Resistenz und um so eher noch Streik sind Vergehen, ebenso Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Arbeitswillige (Streikposten) und Sabotage (böswillige Beschädigung), sofern sich diese letztere nicht als Verbrechen darstellt. Es können aber auch die Beamten und Arbeiter dieser Unternehmungen sofort entlassen und durch andere (in den meisten Fällen wohl durch Militärpersonen) ersetzt werden.

Verbreitung von Nachrichten.

Der Telegraphen- und Telephonverkehr wird besonders überwacht und kann auch ganz eingestellt werden.

Die Veröffentlichung militärischer Nachrichten, u. zw. sowohl über unsere Armee als auch über die des verbündeten deutschen Reiches ist verboten. Es darf nur dasjenige veröffentlicht werden, was das k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureau zu veröffentlichen ausdrücklich freigibt. Natürlich fallen hierunter nur Nachrichten von strategischer Bedeutung,

deren Kenntniss dem Feinde zunutze käme, nicht aber solche mehr erzählender oder schildender Art. Aus denselben militärischen Gründen kann ein Verbot der Beförderung ausländischer Zeitungen erlassen werden, was bisher für die serbischen und französischen Zeitungen verfügt wurde. Auf ähnlichen Rücksichten beruht auch das Verbot des Mißbrauches von Briestauben. Hieher gehört auch die mündliche Verbreitung von beunruhigenden Gerüchten oder Vorhersagungen. Wer ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung austreut oder weiterverbreitet, ist zu bestrafen.

Es wurde in der letzten Zeit außerordentlich viel Unfug mit phantastischen Gerüchten und „Prophezeiungen“ getrieben, so daß sich Sicherheitsbehörden veranlaßt sahen, öffentlich davor zu warnen. Es ist eine direkt patriotische Pflicht und durchaus nicht Angeberei, ein so verwerfliches Individuum anzuzeigen und der verdienten strengen Strafe zuzuführen, wie dies bis jetzt des öfteren geschehen ist.

In diesem Zusammenhange sei auch vor sonstigen unüberlegten, öffentlichen Äußerungen oder Ausrufen gewarnt. Diese können unter Umständen ein Verbrechen darstellen und der Täter kommt dann vor die Militärgerichte. Aber auch wenn nur ein Vergehen darin erblickt wird, strafen die Zivilgerichte in der heutigen Zeit streng genug.

c) Verschiebung der Gerichtskompetenz, insbesondere Erstreckung der militärischen Gerichtsbarkeit auf Zivilpersonen.

Der Kriegszustand bringt es mit sich, daß die Bestrafung einzelner Delikte den Militärgerichten übertragen werden muß, vor allem deshalb, weil sie den Tatbestand und die Wirkung der Straftat auf den Staat und die Allgemeinheit im Hinblick auf die jetzt alles überwiegenden militärischen Interessen eher beurteilen können, als die Zivilgerichte. Es

ist strenge festzuhalten, daß die Militärgerichte zwar, was die Formen des Verfahrens betrifft, nach der Militärstrafprozeßordnung vorgehen, daß sie aber materiell, d. h. für die Beurteilung der Straftat und für die Bestrafung das allgemeine (zivile) Strafgesetz anwenden.

Einige von Zivilpersonen verübte Verbrechen unterliegen der militärischen Jurisdiktion (Aburteilung durch die Militärgerichte) ohne Rücksicht darauf, gegen wen sie begangen wurden, und zwar Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr, einige Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit, (nämlich gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde und die öffentliche oder durch die Presse geschehene Aufforderung zu solchem gewaltsamen Handeln, boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, Maschinen und anderen motorischen Anlagen oder unter besonders gefährlichen Verhältnissen, ebenso boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, boshafte Beschädigung oder Störungen am Staats-telegraph oder -Telephon) endlich die Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

Anderere Verbrechen unterliegen der Militär-Jurisdiktion nur dann, wenn sie entweder gegen Militärpersonen begangen wurden, wie gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, Land- und Hausfriedensbruch, Mord, Todschat, schwere körperliche Beschädigung und Raub, oder wenn sie sich gegen militärische Objekte richten, nämlich boshafte Beschädigung fremden Eigentums und Brandlegung. Es wurden auch einige geringere Delikte (Vergehen) wegen ihrer besonderen Eigentümlichkeiten den Militärgerichten unterstellt, nämlich die öffentliche oder durch die Presse versuchte Aufreizung zur Verachtung oder zum Hass wider die Verfassung des Reiches

und jede durch die Presse veröffentlichte Mitteilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen oder des deutschen Heeres oder der Flotten, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, sowie über die Aufbewahrung und den Transport von Kriegserfordernissen, ferner die Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz, gegen das Gesetz zur Sicherung der Seekabel, gegen das Wehrgesetz, endlich die Vorschubleistung zu allen oben angeführten Delikten.

d) Aufhebung der Geschwornengerichte.

Die Geschwornengerichte wurden zuerst provisorisch, dann definitiv bis 31. Juli 1915 aufgehoben und es urteilen nunmehr über die in Frieden vor die Geschworenen gehörigen, mit einem Strafmaß von über fünf Jahren oder mit der Todesstrafe bedachten Verbrechen Senate von sechs Richtern.

e) Das Standrecht.

In einzelnen Bezirken, wo sich besonders gefährliche Umtriebe bemerkbar machen, wurde das Standrecht verhängt. Dieses ist ein rasches und besonders wirksames Verfahren, das namentlich zur Abschreckung der übrigen Bevölkerung dient. Es wird öffentlich bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet und umfaßt Mord, Raub, Brandlegung, boshafte Beschädigung fremden Eigentums, aufrührerische Zusammenrottungen, Aufreizung hiezu und Teilnahme daran. Dem Standgerichte unterliegen auch Militärpersonen. Das Standgericht besteht aus vier Richtern, das Verfahren ist äußerst summarisch. Als Strafe wird nur die Todesstrafe verhängt und nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nötige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbeteiligte auf schweren Kerker von fünf Jahren

bis zu zwanzig Jahren erkennen. Gegen Personen, die das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, kann nur diese Strafe verhängt werden. Gegen die Urteile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt und die Todesstrafe wird zwei Stunden nach der Verkündung des Urteiles vollzogen; nur auf ausdrückliches Bitten des Verurteilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Die Todesstrafe wird durch den Strang vollzogen.

f) A m n e s t i e.

Mittels Handschreibens an den Justizminister vom 25. August 1914 hat der Kaiser eine Amnestie für Personen erlassen, welche im gegenwärtigen Kriege in der gemeinsamen Wehrmacht, Landwehr oder Landsturm dienen und ihre militärischen Pflichten getreu erfüllt haben; es werden die Strafverfahren eingestellt werden, die gegen diese Personen wegen einer vor dem 18. August 1914 begangenen und vom öffentlichen Ankläger zur verfolgenden strafbaren Handlung anhängig sind oder anhängig werden und bei denen der anzuwendende Strassatz fünf Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigt.

Wer auf Grund dieser Bestimmungen die Einstellung eines gegen ihn anhängigen Verfahrens ansprechen zu können glaubt, hat dies bei seinem Austritte aus der militärischen Dienstleistung seinem militärischen Kommandanten zu melden oder sein Ansuchen innerhalb von sechs Wochen nach dem Aufhören des Kriegszustandes oder seinem früheren Ausscheiden aus dem militärischen Dienste beim zuständigen Gerichte zu stellen.

g) Vorsorge für Einwohner bedrohter Gebiete (Evakuierung).

Sobald vorauszusehen ist, daß sich zu Zwecken der Kriegführung die Notwendigkeit der Räumung eines Ortes

von der Zivilbevölkerung ergeben kann, hat die Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommando eine Zählung (Aufnahme) der zu entfernenden Personen vorzunehmen. Jedermann ist verpflichtet, für sich und die in seinem Familienverbande lebenden Personen die verlangten Auskünfte über Namen, Stand, Alter, Beruf, sowie darüber zu erteilen, ob er im Falle der Räumung außerhalb des Aufenthaltsortes für seinen Unterhalt seiner Familienangehörigen aus eigenen Mitteln sorgen kann; soweit dies nicht der Fall ist, hat die Behörde festzustellen, zu welchen Arten von Arbeit die zu entfernenden Personen geeignet sind. Gleichzeitig können bezüglich jedes Hausstandes die zum Unterhalte bestimmten Vorräte ermittelt werden.

Durch Inanspruchnahme der Arbeitsnachweisstellen sind Arbeitsgelegenheiten zu ermitteln, die der zu entfernenden Bevölkerung im Großen und Ganzen der Zahl und der Art der Verwendung nach angemessen erscheinen.

Die Behörde hat in Bezug auf bestimmte Personen, die nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu sorgen, festzustellen, in welchen offenen Arbeitsstellen sie Aufnahme finden könnten; im Einvernehmen mit der Behörde des Arbeitsortes kann daraufhin der Antritt dieser Arbeit verfügt werden. Diese Verfügung ist endgültig. Sie kann, soweit es sich um häusliche Dienste oder um solche Arbeiten handelt, zu denen eine besondere Ausbildung oder Vertrauenswürdigkeit notwendig ist, nur mit Zustimmung der Arbeitgeber getroffen werden. In keinem Falle können durch diese Verfügung Ehegatten von einander oder minderjährige Kinder von ihren Eltern, Zieh- oder Pflegeeltern getrennt werden.

Sobald die Räumung eines Ortes vom militärischen Kommando verfügt wurde, sind die dadurch betroffenen Personen innerhalb der kundzumachenden Frist verpflichtet, das Gebiet des betreffenden Ortes zu verlassen. Personen, die

nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu sorgen, haben sich nach den von der Behörde festzusetzenden Arbeitsorten oder sonstigen Bestimmungsorten zu begeben.

Alle Personen, die außerhalb des Aufenthaltsortes für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen nicht aus eigenen Mitteln sorgen können, haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung auf allen Eisenbahn-, Post- und Schifffahrtslinien bis zu dem ihnen vorgeschriebenen Arbeits- oder Bestimmungsorte.

Arbeitsunfähige Personen und Personen, für die keine Arbeit ermittelt wurde, dürfen in eine und dieselbe Ortsgemeinde, von einer besonders dringenden Notwendigkeit abgesehen, keinesfalls in einer Zahl von mehr als 2 Prozent der Einwohner und von mehr als 2000 Personen überstellt werden.

Für die Einquartierung und Verpflegung gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Kriegisleistungen.

Wer sich ohne zureichenden Grund weigert, eine ihm zugewiesene Arbeit anzutreten oder fortzusetzen, wird von der Behörde mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Derselben Strafe, neben der die Behörde auch auf Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen erkennen kann, unterliegt, wer sich als Arbeitgeber ohne zureichenden Grund weigert, eine Person in Arbeit zu nehmen oder in Arbeit zu behalten, die einer bei ihm noch offenen Arbeitsstelle zugewiesen wurde.

6. Kriegisleistungen.

I. Einleitende Bemerkungen.

Eines der wichtigsten Gesetze für die Daheimgebliebenen ist das Gesetz vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegisleistungen, deren Beginn durch eine Verordnung vom

25. Juli kundgemacht wurde. Wenn sich auch bisher in den Anfängen des Krieges seine Wirkung noch nicht allenthalben fühlbar gemacht hat, so wird die Bevölkerung doch im weiteren Verlaufe der kriegerischen Ereignisse mehr zu Kriegseleistungen herangezogen werden und da ist es für jeden wichtig, zu wissen, was Kriegseleistungen sind, denn heutzutage weiß ja niemand recht, was darunter zu verstehen sei.

Eines ist dem großen Publikum klar: Zu Kriegseleistungen können alle Zivilisten bis zu einem gewissen Alter — meistens meint man 60 Jahre, das ist aber falsch — herangezogen werden, doch neigt sich die Allgemeinheit der Ansicht zu, daß Landsturmmänner der Kriegseleistungspflicht nicht unterliegen. Das ist nicht richtig. Dem Vaterlande muß jeder dienen, jeder nach seinen Kräften und wenn der größere Dienst vom Landsturmmanne nicht oder noch nicht verlangt wurde, muß er immerhin sich zum kleineren Dienste der Kriegseleistungen verstehen.

Es kann auch ganz gut zur selben Zeit in einem bestimmten Gebiete ein Teil der Landsturmpflichtigen Bevölkerung zum Landsturmdienst einberufen sein und der andere Teil zu Kriegseleistungen.

Anlaß zu Kriegseleistungen ist immer „Die Not des Staates“, d. h. der Bedarf des Staates an diesen Arbeiten zum Zwecke seiner Erhaltung im Kriegsfalle. Der Grundgedanke der Verpflichtung zu Kriegseleistungen ist die Staatsidee. Jeder Bürger genießt die Wohltaten des Staates. Für ihn wird regiert, für ihn wird verwaltet, für ihn sprechen die Gerichte Recht, für ihn werden Millionen für Schulen, Kirchen, Spitäler und andere Wohlfahrtseinrichtungen ausgegeben, kurz, überall spürt er die Fürsorge des Staates.

Für ihn aber setzt auch die Armee ihr Leben ein und opfert für sein Wohl und seinen Frieden Gut und Blut. Warum aber sollen die Wohltaten des Staates nur mit den Waffen in der Hand oder nur durch physische Kräfte vergolten werden? Warum soll der zufällige Umstand, daß

jemand in dem und dem Jahre geboren ist, die und die Körperlänge, Brustumfang, Sehschärfe oder Muskelstärke besitzt, allein die Pflicht begründen, dem Vaterlande die geleisteten Wohltaten zu vergelten und damit sich, seine Familie und sein Heim schützen? Unsere Söhne und Brüder mögen ins Feld ziehen, unsere Väter, Mütter und Schwestern dienen dem Vaterlande zu Hause.

Das ist die Grundidee des Kriegsleistungsgesetzes, das in seinen letzten Konsequenzen den Gedanken verkörpert, den unsere herrliche Volkshymne mit den Worten ausspricht:

„Gut und Blut für unseren Kaiser,
Gut und Blut fürs Vaterland!“

II. Zwecke der Kriegsleistungen.

Diese sind sowohl die Bedürfnisse unserer und einer verbündeten bewaffneten Macht, als auch andere im Interesse der Kriegsführung notwendigen Schutzmaßnahmen.

Welcher Art diese Zwecke oder Schutzmaßnahmen sind, ist im Gesetz nicht gesagt. Es wäre aber auch nicht möglich gewesen, hier eine genaue und erschöpfende Definition zu finden, denn hier gibt es nur einen Zweck, die Behebung der Not des Vaterlandes. Es wäre unseres Erachtens nicht einmal nötig gewesen, zwischen den „Zwecken der bewaffneten Macht“ und den „Schutzmaßnahmen“ zu unterscheiden, wenn nicht bei den ersteren zwei Ausnahmen festgesetzt wären, daß nämlich zu diesen Dienstleistungen nur männliche Personen bis zum 50. Lebensjahre und diese nur außerhalb der Feuerlinie herangezogen werden sollen.

An eine Bedingung ist die Verpflichtung zu Kriegsdienstleistungen aber doch geknüpft, nämlich an die Unzulänglichkeit des normalen Weges, sei es, daß dieser mehr Zeit oder mehr Kosten verursacht. Diese Unzulänglichkeit wird in Kriegszeiten nahezu immer auftreten.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß auch für Zwecke der Gendarmerie, der Finanzwache und des Staatsforstpersonales Kriegseleistungen in Anspruch genommen werden dürfen, ergibt sich aus der Landsturmpflicht dieser Personen; namentlich die Erstgenannten können zu Diensten herangezogen werden, die sich von denen der bewaffneten Macht nur wenig unterscheiden.

Auch für die Zwecke der Kriegsgefangenen können Kriegseleistungen in Anspruch genommen werden, da jeder Staat nach der Genfer Konvention für die Kriegsgefangenen sorgen muß, sie verpflegen und bewachen muß und die aktiven Soldaten für militärisch wichtigere Zwecke braucht.

III. Umfang und Entlohnung der Kriegseleistungen.

Die Anforderung von Kriegseleistungen ist auf den unbedingten Bedarf zu beschränken. Die Verpflichtung tritt in allen Fällen nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ein.

Wenn man bedenkt, daß auch im Kriege jedes Zubiel schädlich ist, und daß die Kriegseleistungen prinzipiell entgeltlich sind, so kommt man zu dem Schlusse, daß ein gewissenhafter Kommandant nicht zu viel verlangen wird. Tut er es aber doch, so gibt es dagegen kein Rechtsmittel, das aufschiebend wirkt. Eine Verweigerung des Gehorsams würde für den Betreffenden geradezu katastrophale Folgen haben und eine spätere Beschwerde hätte doch nur akademischen Wert. Es folgt daraus, daß in der Praxis die Bestimmung über Umfang und Art der Kriegseleistungen in der Hand des Kommandanten liegt, der hiefür seinem Vorgesetzten verantwortlich ist.

Für Kriegseleistungen gebührt eine entsprechende Vergütung. Der Höchstlohn beträgt für Tagelöhner, Fuhrleute, Tragtierführer, Treiber und Koppelknechte K 3 täglich, für Chauffeure, Mechaniker, Maschinisten, Kondukteure, Schmiede

und für Partieführer bei Schlachtviehtrieben und Sanitätshilfsarbeiter K 5 täglich, für Krankenpfleger K 8 täglich.

Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden (wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte) bekommen als Lohn, was für die Gagisten der zehnten Rangsklasse der niedrigsten Stufe als Geldgebühr bestimmt ist.

Die notwendigen Reiseauslagen werden jedermann ersetzt.

Es kann dem Kriegisleistenden auch Naturalverpflegung geboten werden, u. zw. zum Frühstück Kaffee, zu Mittag 400 g frisches Rindfleisch, 70 g Gemüse oder getrocknete Mehlspeise, ein Viertelliter Wein oder ein Seidel Bier; außerdem ist im Tage ein zweiter Kaffee zu verabsolgen. Für den ganzen Tag kommen dazu noch 700 g Brot. Wird solche Naturalverpflegung ganz oder teilweise gewährt, so wird vom Lohne ein bestimmter Betrag abgezogen, u. zw. für die ganze Tagesportion K 1.79, für das Frühstück 25 h, für das Mittagmahl K 1.15, für das Nachtmahl 39 h. Das Fleisch kann allerdings zur Hälfte mittags und zur Hälfte abends verabreicht werden. Die halbe Fleischportion wird mit 30 h eingesetzt.

IV. Kreis der heranzuziehenden Personen.

Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch Landsturmpflichtige, bzw. durch verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden. Jüngere Personen sind vor den älteren und wenn irgend tunlich nur solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

Der Bedarf nach Arbeitskräften für die Kriegszwecke ist ein enormer; es handelt sich jedoch nicht nur — wie es in der allgemeinen Meinung heißt — um Schanzarbeiten, Brückenbauten, Laufgräbenausheben usw., sondern einerseits um spezialisierte manuelle Arbeiten, wie die der Bäcker, Fleis�hauer, Sattler usw., anderseits aber um höhere geistige Arbeiten in den durch die Einberufenen verwaisteten Verwaltungsbureaus, denn die Staatsmaschine darf auch im Kriege nicht stillestehen. Nach dem Gesetze müssen die zu persönlichen Dienstleistungen Herangezogenen „arbeitsfähig“ sein. Natürlich ist diese Arbeitsfähigkeit ein relativer Begriff und nicht mit Körperkraft zu verwechseln. An einen geistigen Arbeiter werden diesbezüglich ganz andere Anforderungen gestellt als an einen Erdarbeiter oder Schwerfuhrwerker. Es wird demnach auf die gewohnte Arbeitstätigkeit eines jeden Einberufenen tunlichst Rücksicht genommen werden, insbesondere sollen die Angehörigen der intelligenten Berufe entsprechend beschäftigt werden. Als Regel wurde auch aufgestellt, daß die Beschäftigung tunlichst an dem gewöhnlichen Beschäftigungsorte der betreffenden Person stattfinden solle.

Die Statuierung der Altersgrenze entspringt vernünftigen Erwägungen. Vor allem sind jüngere Personen viel leistungsfähiger, hauptsächlich bei manuellen Arbeiten. Bei den Angehörigen der geistigen Berufe hinwiederum, die im Verwaltungsdienste berufen sein sollen, die durch die Einberufung der jüngeren wehr- und landsturmpflichtigen Beamten entstandenen Lücken auszufüllen, ist für die Besetzung der höheren Posten bereits dadurch gesorgt, daß die älteren Beamten im Dienste verbleiben. Es liegt daher nur ein Bedarf an jüngeren Kräften vor.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Frage, ob die Stellung der zu Dienstleistungen einberufenen Personen völkerrechtlich eine klar umschriebene sei und ob diese Personen nicht etwa Gefahr laufen, als unorganisierte Freischärler der kriegsrechtlichen Justiz des Feindes anheimzu-

fallen, wenn dieser das Land besetzt. Nach dem Gutachten, das die Regierung bei dem berühmten Völkerrechtslehrer und hervorragenden Mitgliede des Haager Schiedsgerichtshofes, Hofrat Lammasch, einholte, ist dies nicht der Fall, da die Arbeiten dieser Einberufenen nicht unmittelbare Kriegsdienste, sondern nur Hilfeleistungen für den Kriegsdienst sind. Deswegen wurde auch die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß diese Arbeiten nur außerhalb der Feuerlinie vorgenommen werden dürfen.

V. Befreiung von der Pflicht dieser Kriegseleistungen.

Unbedingt befreit sind von persönlichen Dienstleistungen:

- a) die geistig und körperlich hiezu Ungeeigneten;
- b) die Staats- und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher, ferner die nach dem Wehrgesetze von der Dienstpflicht befreiten Personen;
- c) die den Seelsorgedienst versehenen Personen;
- d) Personen, die durch internationale Verträge ausdrücklich oder nach völkerrechtlichem Herkommen befreit sind.

Von der Leistung längerdauernder Arbeiten und Dienste außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sind befreit:

1. Selbständige Landwirte, Fabriks- und Gewerbeinhaber;
2. solche, bei denen besondere rüchswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

Diese Befreiungen entsprechen dem Zwecke der Kriegseleistungen, nämlich die „Not des Staates“ zu beheben, und naturgemäß darf durch die Einberufung zu Kriegseleistungen der Staat nicht wieder in Not geraten. Die Befreiung unter Punkt a) ist selbstverständlich, Greise und Krüppel bilden nur eine Last. Die Bestimmung ad b) verfolgt den Zweck, die durch die Einberufung öffentlicher Beamten zum Heeres-

oder Landsturmdienst ohnehin gestörte staatliche Verwaltung nicht ganz zu zerrütten, im Gegenteil, es sollen durch die Kriegseleistungen den Verwaltungsorganisationen frische Kräfte zugeführt werden.

Die Befreiung der Seelforger und der Territorialen entspricht der kulturellen, bzw. völkerrechtlichen Übung. Die Befreiung der selbständigen Landwirte, Fabriks- und Gewerbeinhaber, die jetzt ohnehin nach Einberufung ihrer Hilfskräfte ihre Arbeiten allein und in beschränktem Umfange verrichten müssen, entspricht sowohl den Bedürfnissen des Staates, der ja auch für die zurückgebliebene Zivilbevölkerung zu sorgen hat, als auch den Bedürfnissen der Heeresverwaltung, die, falls sie von diesen befreiten Personen eine Lieferung beansprucht, darauf sehen muß, daß wenigstens ein Sachverständiger zurückbleibt, der den Betrieb überwacht und leitet.

7. Heranziehung ganzer Betriebe.

Es können jedoch nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Betriebe mit ihrem Personal, soweit für dieses nach den allgemeinen Bestimmungen die Verpflichtung zur Kriegseleistung besteht, herangezogen werden. Siedurch wird die Stellung des Personals zu einer während der Dauer der Verpflichtung zu Kriegseleistungen unkündbaren, insbesondere aber würde ein Verlassen der Arbeit oder ein Streik oder Sabotage zu einer der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinargewalt unterliegenden Handlung werden. Die Bedeutung dieser Bestimmung für die Heeresverwaltung ist einleuchtend. Es liegt nunmehr in ihrer Hand, ganze Betriebe zu monopolisieren und ihren Zwecken dienstbar zu machen, was jedenfalls viel ökonomischer ist, als die Einberufung zahlreicher Arbeiter derselben Branche. Jeder Arbeiter arbeitet am besten mit seinen gewohnten

Maschinen und in seiner vertrauten Umgebung, und da auch der Leiter herangezogen wird, gewinnt die Seeresverwaltung eine gut funktionierende Organisation. Unrecht geschieht hierdurch niemandem, da alle, sowohl der Unternehmer als auch der Arbeiter entschädigt werden, und da die Arbeiter in diesen Zeiten den Vorteil einer sicheren und unkündbaren Stellung erlangen. Dafür müssen sie eben die strammere militärische Disziplin in Kauf nehmen, wie sie in jeder gut geleiteten Fabrik ohnehin besteht.

s. Entschädigung für Kriegseleistungen.

Die persönlichen Leistungen werden unter Berücksichtigung der Art der Dienst-, bzw. Arbeitsleistung auf Grund der obenstehenden Sätze vergütet.

Die Arbeiter erhalten für die Abnutzung und Beschädigung der benötigten und mitgebrachten Werkzeuge eine Entschädigung.

Die zur Dienstleistung herangezogenen Personen haben, falls sie während der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt.

Die unentgeltliche Behandlung von einer militärischen Sanitätsanstalt kommt allen Personen zu, welche während der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, ohne Unterschied, ob diese Krankheit durch diese Dienstleistung verursacht wurde oder nicht. Das ist ein sehr weitgehendes Benefiz, das sich jedoch nur auf die Herangezogenen selbst, nicht aber auf ihre Angehörigen bezieht. Die Ansprüche dieser sind in anderer Weise geregelt, wie folgt:

Die auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen Herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen verwendeten Personen werden hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre Hinter-

bliebenen — insofern ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen eine Versorgung zukommt — wie Militärpersonen behandelt, wenn das die Erwerbsunfähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeiführende Gebrechen oder Tod nachweisbar infolge dieser Dienstleistung eingetreten ist. (Die Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen siehe I. Abteilung.) Die hilfsbedürftigen Familien der auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen haben auf dieselbe Unterstützung Anspruch, wie die Familien der anlässlich der Mobilisierung einberufenen nichtaktiven Militärpersonen.

Hier ist schon der Unterschied zwischen der während der Dienstleistung erfolgten und zwischen der durch die Dienstleistung herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gemacht. Nur die letztere, und zwar die infolge der Dienstleistung eingetretene Erwerbsunfähigkeit oder der hiedurch veranlaßte Tod geben dem Herangezogenen oder seinen Hinterbliebenen Anspruch auf die Versorgung. Die Fürsorge für die Familien der Herangezogenen in analoger Weise wie für die Familien der Mobilisierten entspringt der Erwägung, daß beide Kategorien in ihrer Art dem Vaterlande gleiche Dienste leisten.

9. Strafrechtliche Bestimmungen.

Zivilpersonen, die zum Gefolge mobilisierter oder auf den Kriegstand ergänzter Truppen (Kommandos, Behörden und Anstalten) der bewaffneten Macht oder zum Bemannungsstande eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfalle zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Bediensteten jener Verkehrsunternehmungen, die bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung Kriegsleistungen unter militärischer Leitung besorgen, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen Verletzungen ihrer dienstlichen Pflichten der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Zivilpersonen, die zwar nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen angeführten Personen gehören, jedoch bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung unter der Leitung von Militärorganen zu irgend einer Arbeit im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, haben während der Dauer dieser Verwendung den von den Militärorganen über die Durchführung dieser Arbeiten erteilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen wegen der Verletzung dieser Pflicht der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Zivilpersonen sind davon zu verständigen, daß und in welchem Umfange sie der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.

Die Person und ihre Delikte werden in drei Stufen eingeteilt. Die erste, strengste, umfaßt das Gefolge der Truppe, welches strafrechtlich der Truppe selbst gleichgestellt wird. Das ist eine unabwendbare Forderung, welche im Interesse der Disziplin gegründet ist, denn nichts ist im Kriege gefährlicher als das schlechte Beispiel und es muß da sofort Abhilfe geschaffen werden, soll nicht der Geist der ganzen Truppe darunter leiden.

Die Angehörigen dieser ersten Stufe unterliegen wegen aller ihrer Delikte der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetzbuch. Damit wird aber nicht gesagt, daß dieses ganze Strafgesetzbuch auf sie Anwendung findet, denn der zweite Teil desselben gilt nur für Personen, welche den Fahneineid geschworen haben, was bei den zu Kriegsleistungen

Herangezogenen nicht zutrifft. Diese sind demnach der spezifisch-militärischen Delikte nicht fähig, sondern nur der allgemeinen Delikte, welche allerdings nach den Normen des Militärstrafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, eventuell der Militärdisziplinargewalt geahndet werden.

Die zweite Stufe bilden die Bediensteten jener Verkehrsunternehmungen, welche für die Seeresverwaltung eine unentbehrliche Organisation bilden. Die Angehörigen dieser Stufe unterliegen nicht in allen Belangen, d. h. wegen aller Delikte, der Militärgerichtsbarkeit, sondern nur wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten. Diese Bestimmung war notwendig, da die strikte Erfüllung aller Dienstpflichten eine Lebensfrage für die Truppen- und Materialbeförderung bildet. Diese Verletzung kann eine aktive — durch strafbare Handlungen — oder eine passive — durch strafbare Unterlassungen, z. B. Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge und Aufmerksamkeit — sein. Hier hängt es von dem Grad der Verletzung der Dienstpflicht ab, ob die militärische Straf- oder Disziplinargewalt zur Anwendung kommt.

Die dritte Stufe bildet die überwiegende Anzahl der Herangezogenen, diese haben gegenüber den die Arbeit überwachenden Kontrollorganen die unbedingte Gehorsamspflicht und können auch nur wegen Verletzung dieser Gehorsamspflicht militärstrafgerichtlich oder militärdisziplinarisch bestraft werden.

Ein Beispiel wird den Unterschied der Behandlung einer und derselben Straftat bei diesen drei Stufen klarlegen: Wir nehmen an, daß ein Diebstahl begangen wurde. Die Angehörigen der ersten Stufe unterliegen deshalb unbedingt der Militärstrafgewalt und dem Militärstrafgesetz. Bei Stufe 2 ist zu unterscheiden, ob in dem Diebstahl eine Verletzung der Dienstpflichten liegt oder nicht. Wurde der Diebstahl an einem der Eisenbahn gehörigen Gute begangen, so unterliegt die Tat als Verletzung der Dienstpflicht der Militärstrafgerichtsbarkeit und auch dem Militärstrafgesetze,

Hatte der Diebstahl keine Beziehung zu Dienstpflichten, so unterliegt die Handlung dem Zivilstrafgericht und auch dem Zivilstrafgesetzbuch. Ebenso wird der Diebstahl eines Angehörigen der dritten Stufe der Herangezogenen nur zivilstrafgerichtlich zu behandeln sein.

10. Sachliche Kriegsleistung.

a) Beistellung von Pferdefuhrwerk und Tragtieren.

Jeder Besitzer eines bespannten Fuhrwerkes oder zum Personen- oder Lastentransport geeigneten Tieres kann verpflichtet werden, dasselbe entsprechend ausgerüstet zum Führen- (Tragtier-)dienst zu überlassen. Wenn der Besitzer zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet ist, hat er den Dienst als Fuhrmann (Tragtierführer) persönlich zu leisten; er ist aber berechtigt, an seiner Stelle einen geeigneten Vertreter zu stellen. Wenn aber der Besitzer einen Vertreter nicht beistellen und auch nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden kann, bestimmt die Gemeinde den Fuhrmann (Tragtierführer) aus der Reihe der zur persönlichen Dienstleistung Verpflichteten. Für die Inanspruchnahme gebührt eine Vergütung.

Die Heeresverwaltung kann neben dem Transportmittel auch den Besitzer zu Dienstleistungen heranziehen, wenn er nach den Bestimmungen des Gesetzes überhaupt herangezogen werden darf. Der Besitzer kann aber auch einen geeigneten Vertreter stellen. Dies ist aber nicht ein Privilegium der besitzenden Klassen, wie etwa im feudalen Mittelalter der Herr den Knecht für sich ins Feld schicken konnte, sondern entsprach einer sehr vernünftigen Erwägung. Pferde und Tragtiere bedürfen besonders in aufgeregten Zeiten und bei gesteigerter und vielleicht auch noch ungewohnter Inanspruchnahme mehr als je der Führung und

Wartung durch eine ihnen vertraute Person und es ist vor allem bei größeren Betrieben oder bei Herrschaftspferden anzunehmen, daß der Kutscher die Pferde besser leiten kann, als etwa der Herr, der sich bisher nur auf den Polstern der Kalesche bequem machte. Es ist auch nicht gesagt, daß der Herr, der mit seinen Pferden einen Vertreter stellt, deswegen persönlich von jeder weiteren Kriegsdienstleistung befreit wird, er kann ebenso gut zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeit einberufen werden. Ist weder der Herr noch sein Vertreter heranzuziehen, so hat die Gemeinde einen Fuhrmann zu bestimmen, was namentlich bei kleineren Gemeinden wegen der größeren Personenkenntnis von Bedeutung sein wird,

Die Vergütung ist lokal verschieden und ihre Sätze können deshalb hier nicht gebracht werden.

b) Beistellung von Automobilen.

Der Besitzer eines jeden zum Landtransport geeigneten Kraftfahrzeuges kann dazu verpflichtet werden, sein Fahrzeug samt Führer (Chauffeur) für Zwecke der bewaffneten Macht gebrauchsfähig ausgerüstet zu überlassen. Für die Inanspruchnahme gebührt eine Vergütung.

Die Heranziehung von Automobilen, denen bei der heutigen Verkehrsentwicklung eine sich immer steigende Bedeutung zukommt, erfolgt analog der Heranziehung von Pferdefuhrwerken. Es bestehen jedoch noch einige Unterschiede. Es ist in der Regel nicht der Automobilist, sondern sein Chauffeur heranzuziehen, da zu der Führung und Instandhaltung eines Kraftwagens besondere fachliche Kenntnisse vorausgesetzt werden, die dem Automobilisten, der doch mehr oder weniger Amateur ist, nicht eigen sind. Der Chauffeur kann selbstverständlich nur dann herangezogen werden, wenn er selbst nach den Bestimmungen des Gesetzes zu den Kriegseinstellungen verpflichtet ist, was allerdings meist zutreffen wird. Denn ein

aktiver Chaffeur wird wohl immer arbeitsfähig, körperlich und geistig geeignet und unter 50 Jahre alt sein.

Der so herangezogene Chauffeur unterliegt denselben Bestimmungen wie die Herangezogenen eines industriellen Unternehmens, welches als Ganzes von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen wurde. Es wird also gewissermaßen das Auto als ein Unternehmen im Kleinen betrachtet. Das hat für den Chauffeur die Folge, daß sein Posten nunmehr bis zu seiner Enthebung von Kriegseinstellungen unklindbar wird, daß er aber auch zum Gehorsam verpflichtet ist und daß insbesondere Streik und Sabotageakte der militärischen Straf- und Disziplinalgewalt unterliegen.

c) Befreiung von den obigen Beistellungen und Schadenersatz für Beschädigung.

Von der Beistellung zur Kriegseistung sind folgende Fahrzeuge, Pferde und Tragtiere ausgenommen:

a) die zum Gebrauch jener Person bestimmten, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen (z. B. beglaubigte Vertreter fremder Staaten);

b) die zur Beförderung zur Post, für Polizei und Sanitätszwecke sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen;

c) die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte auf dem Lande zur Ausübung ihres Berufes unbedingt erforderlichen, und zwar höchstens ein Kraftfahrzeug oder ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Reit- oder Tragtier;

d) die zu den Hofgestüten und Zuchtanstalten des Staates, den Hengsten- und Fohlendepots gehörigen;

e) die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, die lizenzierten Privathengste, die trächtigen Stuten und die Stuten mit Saugfohlen während einer viermonatigen Saugzeit, endlich die ausschließlich und dauernd zu Kennzwecken gehaltenen Pferde.

Werden die herangezogenen Fahrzeuge oder Tiere während der Dauer der Inanspruchnahme gänzlich unbrauchbar, beschädigt oder ihr Wert in außergewöhnlichem Maße vermindert, so hat der Besitzer nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schaden ohne sein Verschulden oder, falls er das Personal (Fuhrmann, Tragtierführer, Chauffeur usw.) beige stellt hat, ohne Verschulden des letzteren entstanden ist. Die gewöhnliche Abnutzung der Transportmittel wird nicht entschädigt. Bei Bemessung des Entschädigungsbetrages ist der bezügliche, bei der Übernahme kommissionell konstatierte Schätzungswert als Grundlage zu nehmen.

Diese Befreiungen entsprechen teils völkerrechtlichem Herkommen, teils dem Bedürfnisse, das zur Fortführung der Staatsgeschäfte und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit auch im Kriege notwendige Minimum aufrecht zu erhalten, teils endlich den für Krieg und Frieden gleich hochwichtigen Zwecken der Pferde zucht.

Prinzipiell wird jeder Schaden vergütet, der während der Dauer der Inanspruchnahme entsteht. Dieser Schaden muß nicht unbedingt auf Grund der Inanspruchnahme erfolgt sein. Als Schaden gilt außer der Unbrauchbarmachung und Beschädigung auch eine außerordentliche Wertverminderung, hingegen nicht die gewöhnliche Abnutzung.

Wichtig ist es, daß der Schaden dann nicht ersetzt wird, wenn er mit Verschulden des Besitzers oder seines Personals entstanden ist.

II. Briestauben.

Zum Nachrichtendienste geeignete Tiere, insbesondere Tauben, können gegen eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung eingezogen werden. Das Halten solcher Tiere sowie der durch dieselben vermittelte Verkehr kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

Unsere Zeit schreitet stetig fort und es war klug vom Gesetzgeber, im Jahre 1912 nicht nur Tauben, sondern „andere zum Nachrichtendienste geeignete Tiere“ einzubeziehen. Im Zeitalter des Polizeihundes können ganz gut Nachrichten auch durch Hunde überbracht werden.

12. Benützung ganzer industrieller Etablissements.

Für die Zwecke der Seeresverwaltung sind die Besitzer von Betriebs- und Industrieanlagen nach Wahl des Anfordernden verpflichtet, ihren Betrieb weiter zu führen oder aber samt Personal zum Gebrauche zu überlassen. Die Benützung von in Betrieb befindlichen, auf Erwerb berechneten Anlagen wird auf Grund kommissioneller Abschätzung bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Erträgnisses vergütet. Erweiterungen sowie Einschränkungen des Betriebes, dann die allfällige Beistellung von Personal durch die Militärverwaltung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Das Grundprinzip der zeitweiligen Expropriation eines ganzen industriellen Unternehmens ist schon unter Punkt 7 besprochen. Hier geht das Gesetz noch weiter und verpflichtet Besitzer zur Weiterführung des Betriebes. Es hängt ganz vom Gutdünken der Seeresverwaltung ab, ob sie den Betrieb durch den bisherigen Besitzer und mit dessen Personal, allerdings auch unter ihrer Aufsicht, fortführen lassen will oder aber nur die Anlage als solche übernimmt und den Betrieb mit militärischem Personal weiterführt. Letztere Möglichkeit wird da in Betracht kommen, wo die Seeresverwaltung gewisse Details des Betriebes geheimhalten will, also vor allem bei denjenigen Fabriken, die unmittelbar Kriegsmaterial liefern, z. B. Waffen- und Munitionsfabriken, aber auch Luftschiffbauanstalten, Schiffswerften usw. Es kann aber auch die Seeresverwaltung vorziehen, auch andere Institute, deren Erzeugnisse ihr nur mittelbar dienen, nur von Berufenen bedienen zu lassen, z. B. Druckereien.

13. Benützung von Immobilien (Gebäuden und Grundstücken).

Alle Besitzer von Immobilien sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Immobilien zur Herstellung von Befestigungsanlagen sowie anderen militärischen Baulichkeiten (Objekten), zur Kriegsausrüstung fester Plätze, zum Baue von Brücken, Straßen und Eisenbahnen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen auf die Dauer des Bedarfes zur Benützung zu überlassen.

Für die Benützung der Immobilien wird grundsätzlich eine Vergütung geleistet, welche kommissionell bestimmt wird. Eine Vergütung wird nicht geleistet für die Benützung von leerstehenden, keinen Ertrag abwerfenden Gebäuden, von außer Betrieb befindlichen Industrieanlagen, von freien Plätzen, Gutweiden, Wäldern und unbebauten Grundstücken, bei letzteren aber nur bis zum Zeitpunkte der üblichen Bearbeitung. Die zur Benützung überlassenen Immobilien sind in demselben Zustand zurückzugeben, in welchem dieselben übernommen wurden. Hat jedoch infolge der Benützung die Substanz einen Schaden erlitten, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Aus diesem Grunde ist bei der Übernahme der Zustand der Immobilien und deren Wert, bei der Rückgabe der eventuell erlittene Schaden kommissionell festzustellen.

Wenn sich der Besitzer mit der Feststellung der Kommission nicht begnügt, steht es ihm frei, seine Ansprüche nach Beendigung des Krieges im Instanzenwege geltend zu machen.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieser Bestimmungen zur Benützung übergeben wurden, kann durch Expropriation (Zwangsent eignung nach den bestehenden Gesetzen) erworben werden.

Außer der Überlassung zur Benützung kann bei Gebäuden auch die Überlassung zur freien Verfügung gefördert

werden. Die freie Verfügung schließt auch das Recht in sich, das Gebäude zu demolieren oder wesentlich umzugestalten. Nach Bedarf kann auch die Enteignung in Anspruch genommen werden. Für die gewöhnliche Benützung wird die vorerwähnte Vergütung geleistet. Wenn das überlassene Gebäude demoliert oder wesentlich umgestaltet wurde, ist der verursachte Schaden zu ersetzen. Die Entschädigung ist nach dem Schätzwerte des Gebäudes festzustellen. Der Eigentümer kann auch die Ablösung des Eigentums im Wege der Enteignung verlangen. Der Schätzwert der Gebäude wird vor der Okkupierung oder vor der Demolierung kommissionell festgestellt. Diese Kommission stellt auch den Schaden fest, welcher durch die Demolierung oder wesentliche Umgestaltung verursacht wurde. Falls der Besitzer mit der Festsetzung der Kommission sich nicht zufriedenstellt, steht es ihm frei, seinen Anspruch im Instanzenwege geltend zu machen.

Von höchster Wichtigkeit für die Seeresverwaltung ist der Besitz von Häusern und Grundstücken, sei es für ihre eigenen Operationen, sei es zur Durchkreuzung der Operationen des Feindes. Die Seeresverwaltung kann nicht nur in die Lage kommen, einzelne Gebäude, ganze Stadtteile, Gelände, Inseln usw. zu benützen, sondern auch dieselben für die Benützung durch den Feind unbrauchbar zu machen. Die Benützung kann in der bloßen Besetzung, aber auch der Befestigung oder sonstigen Umgestaltung bestehen. Für die Benützung wird eine Vergütung geleistet. Nach dem Grundsatz, daß durch die Kriegsleistung niemandem ein Vorteil erwachsen soll, entfällt jedoch die Vergütung für die Benützung bei solchen Objekten, die auch bisher ihrem Besitzer keinen Ertrag brachten. Anders ist dies bei einer Beschädigung. Prinzipiell ist die Rückversetzung in den vorigen Stand vorgesehen. Es wird also z. B. die Fassade oder das Dach auszubessern sein, das beschädigt wurde; bei Benützung eines umzäunten Grundes werden die Schäden der Umzäunung zu beheben sein, usw. Anders aber ist es, wenn die Substanz einen

Schaden erlitten hat, wenn also bei einem Gebäude eine Mauer einstürzt oder bei einem Garten Bäume umgehauen, wenn Weinstöcke ausgerissen werden usw. Hier ist der Schaden zu vergüten und nicht die Wiederherstellung in natura vorzunehmen.

Will die Seeresverwaltung Kontroversen von vorne herein ausweichen und weiß sie, daß das betreffende Gebäude für sie eine wichtige und dauernde Rolle spielt, so kann sie auch dasselbe expropriieren, d. h. auch gegen den Willen des Eigentümers zwangsweise kaufen. Diefür sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes maßgebend, welches allerdings nur für Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen bestimmt ist, aber die Materie derart erschöpfend behandelt, daß es sinngemäß auch hier Anwendung finden kann. Das Verfahren ist genau geregelt. Der Wert des zu enteignenden Gebäudes oder Grundes wird kommissionell festgesetzt und die Entschädigung in *Barem* geleistet.

Es kann sich jedoch für die Seeresverwaltung auch die Notwendigkeit einer anderweitigen Benutzung von Gebäuden ergeben, nämlich die Notwendigkeit, über das Gebäude frei zu verfügen. Es ist oft im Kriege unumgänglich nötig, bestimmte exponierte Gebäude oder andere Baulichkeiten zu entfernen und ganze Gebiete und Zonen freizulegen, sei es um die eigenen kriegerischen Operationen zu ermöglichen oder die des Feindes unmöglich zu machen; ebenso nötig kann es sein, bestimmte Gebäude zu befestigen. In solchen Fällen, die stets dringlich sind, darf mit dem Besitzer nicht erst lange parlamentiert und paktiert werden, sondern da gibt es nur eines: Zugreifen. Dafür bekommt nachher der Besitzer die Entschädigung. Da aber später der Wert des Gebäudes oder Grundes infolge der geschenehen Veränderungen nicht mehr verläßlich festzustellen sein wird, muß das Objekt zuvor besichtigt und abgeschätzt werden, jedoch hat hier der Besitzer ein Vorrecht, welches für ihn sehr

wertvoll ist. Er muß sich nicht damit begnügen, nachträglich den Schaden zu erhalten, sondern kann von vorneherein auf das Gebäude verzichten und die Seeresverwaltung zur Expropriation, d. i. zum Ankauf desselben zwingen. Dies ist, wie wir ausdrücklich bemerken, jedoch nur dann der Fall, wenn die Seeresverwaltung nicht „die Überlassung zur Benutzung“, sondern die „Überlassung zur freien Verfügung“ begehrt.

14. Einquartierung.

Für die Einquartierung sind im allgemeinen die für die vorübergehende Einquartierung im Frieden geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden; sie erstrecken sich auf alle zu Kriegsleistungen verpflichteten Personen, sowie auf den gesamten Tierstand. Die Vergütung erfolgt nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen und, insofern diese nicht ausreichen, in einem durch Verordnung festzusetzenden Ausmaße. Die zum Lagern der Truppen und zur Aufstellung von Kriegsmaterial und Vorräten nötigen freien Plätze — in Ermanglung solcher geeignete Grundstücke — sind durch die Besitzer zu überlassen. Desgleichen sind auch die für die Unterbringung von Vorräten jeder Art notwendigen Räume zu überlassen. Die Vergütung erfolgt wie bei Immobilien.

15. Naturalverpflegung.

Die einen Haushalt führenden Einwohner können verpflichtet werden, den zu Kriegsleistungen herangezogenen Personen Naturalverpflegung zu verabsorgen. Die Besitzer von Verpflegsartikeln (Schlachttieren) sind über Anforderung zu deren Beistellung verpflichtet. Die Anforderung kann im Wege der Gemeinde erfolgen, welche zum Transport in den Bestimmungsort verpflichtet werden kann. Die Beistellung

von Zucht- und Milchvieh kann nur ausnahmsweise gefordert werden.

Für die Naturalverpflegung und Verpflegsartikel gebührt nachstehende Vergütung: Für

	Kronen
1 kg Weizen	0·29
1 " Korn	0·21 ¹ / ₂
1 " Gerste	0·20
1 " Weizenmehl	0·39 bis 0·43
1 " Weizenbrot	0·59
1 " Roggenbrot	0·40
1 " gemischtes	0·40
1 " Reis	0·70
1 " Gries	0·60
1 " Bohnen	0·55
1 " Linsen	0·75
1 " Erbsen	0·70
1 " geschälte Erbsen	0·80
1 " Makkaroni	1·20
1 " Kartoffeln	0·13
1 " Sauerkraut	0·31
1 " saure Rüben	0·31
1 " andere Gemüse	0·40
1 " Kaffee	4·50
1 " Thee	12·50
1 " Kakao	7·50
1 " Zucker	1·15
1 " Zwiebel	0·24
1 " Rindfleisch	2·—
1 " Schweinefleisch	2·50
1 " Kalbfleisch	2·75
1 " Schweineschmalz	2·60
1 " Butter	4·10
1 l Wein	1·40
1 l Bier	0·50

Hier ist der einzige Fall, wo auch Frauen zu Kriegsleistungen herangezogen werden, soweit sie nämlich einen Haushalt führen. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen worden, weil die bloße Lieferung der Verpflegsartikel nicht genügt, sondern auch für deren Zubereitung vorgesorgt werden mußte. Die Verteilung des Ausmaßes der Verpflegung auf die einzelnen Haushalte ist die Sorge der Gemeinde, die ja auch, besonders in kleineren Gemeinden, die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Haushaltes am besten beurteilen können wird.

16. Futtermittel.

Die Besitzer von Futtermitteln sind verpflichtet, das benötigte Futter beizustellen. Das Mähen und Sammeln, sowie die Zustellung des Futters kann von der Gemeinde angefordert werden. Für den Tierstand können auch Weideplätze in Anspruch genommen werden. Für das benötigte Futter wird eine Vergütung geleistet. Für die zur Fütterung der Tiere beigegebenen Gräser oder Feldfrüchte und für die zum Weiden beigegebenen Wiesen (ausnahmsweise bebauten Felder) erfolgt die Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen das Produkt zur Zeit der Ernte gehabt hätte; für eigentliche Weiden gebührt das ortsübliche Weidegeld.

17. Kriegshilfsmittel aller Art.

Für die Zwecke der Heeresverwaltung können auch andere benötigte Kriegshilfsmittel von ihren Besitzern zur vorübergehenden Benutzung oder endgültigen Überlassung angefordert werden. Für die Inanspruchnahme solcher Gegenstände gebührt die Vergütung, für die Beschädigung der Schadenersatz nach dem durch Sachverständige festzustellenden gemeinen Werte.

Die mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Lieferungsverträge der Besitzer von Vorräten entbinden nicht von der Verpflichtung zur Kriegslleistung.

Es wäre technisch unmöglich, sämtliche irgendwie benötigten Kriegshilfsmittel im Gesetze aufzuzählen, denn unsere Zeit steht nicht still. Eine Erfindung, die heute noch die harmloseste zu sein scheint, kann morgen von größter Bedeutung für die Armee werden. Deshalb hat die Heeresverwaltung gewissermaßen eine Blankovollmacht, auf Grund deren sie alle benötigten Gegenstände requirieren kann. Allerdings darf sie dies nicht schrankenlos und nicht nach Willkür tun, denn die Voraussetzungen des „Versagens des normalen Weges und der Beschränkung auf den unbedingten Bedarf und auf die Leistungsfähigkeit“ gelten auch hier und geben ihr die einzuhaltenden Grenzen an.

18. Zwangsvollzug der Kriegslleistungen.

Die politischen Behörden und Gemeindevorstellungen können im Falle einer Weigerung oder Unterlassung die Kriegslleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behufe nötigenfalls auch militärische Assistenten in Anspruch nehmen. Wenn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße entsprochen wird und wenn es durchaus unmöglich sein sollte, die Mitwirkung der politischen Behörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widersekllichkeit unter Verantwortung des betreffenden Kommandanten erzwungen oder in Abwesenheit des Besitzers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

Jedes Gesetz ist wirkungslos, wenn nicht dafür gesorgt ist, daß seine Anordnungen unter allen Umständen verwirklicht werden; ebenso wie das Gericht seine Entscheidungen, so muß

auch hier das kompetente Organ seine Entschliessungen nötigenfalls mit Gewalt durchsetzen. Auch hier ist die Gemeinde das unterste Vollzugsorgan, das gegebenenfalls den Vollzug gewaltsam durchführt, sei es, daß diese Gewalt durch seine eigenen Organe oder militärische Assistenz einwirken läßt. Es gibt jedoch Gemeinden, die es an nötiger Energie fehlen lassen, wobei nicht immer angenommen werden muß, daß es sich um Resistenz gegenüber den Anordnungen der Heeresverwaltung handelt. In diesem Falle kann das Militär direkt einschreiten. Erst fordert es, dann handelt es: die Leistung wird erzwungen. Um einerseits das Ausmaß des Verschuldens des Leistungspflichtigen, andererseits die Entschädigung festzustellen, sollen hier Vertrauensmänner beigezogen werden, die den Tatbestand einwandfrei feststellen.

19. Instanzenweg.

Sowohl in den Fällen, wo nicht bar bezahlt wurde, als auch in denjenigen, wo der Herangezogene mit dem erhaltenen Barbetrage nicht zufrieden ist, kann von ihm die Entscheidung der Kommission angerufen werden. Der Anspruch ist bei der Gemeindevorstellung anzumelden, welche den Akt an die Bezirkskommission weiterleitet. In vielen Fällen wird die Gemeinde ihrerseits einen Bericht beischließen. Die eigentlichen Erhebungsarbeiten besorgen die Bezirkskommissionen, welche aus Männern bestehen, die mit den lokalen Verhältnissen vertraut sind. Von hier aus geht der Akt weiter, bis in letzter Instanz eine interministerielle Kommission entscheidet.

Der Anspruch kann nicht später als sechs Monate nach dem Tage der Verlautbarung des Erlöschens der Pflicht zu Kriegseleistungen — welches Erlöschen selbstverständlich erst nach dem Friedensschlusse publiziert wird — geltend gemacht werden.

Schlußbemerktungen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß alle auf Kriegsleistungen und die daraus folgenden Ansprüche bezughabenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstigen Dokumente stempel- und gebührenfrei sind. Gingenen wurde diesen Eingaben die Portofreiheit nicht zugestanden, die sonst bei ähnlichen Gelegenheiten des öfteren gewährt wurde, z. B. beim Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von Mobilisierten und Eingerrückten.

Wir schließen hiemit unsere Ausführungen über die Kriegsleistungen. Wir haben es für nötig gehalten, dieses Gesetz ausführlicher zu behandeln, da es Bestimmungen enthält, welche für die gesamte Bevölkerung Oesterreichs in Betracht kommen können. Vom Kriege direkt wird in erster Linie doch nur der Kämpfende betroffen, aber die Wirkung der Kriegsleistungen kann sich auf alle Daheimgebliebenen erstrecken. Um nun vor allem den übertriebenen Gerüchten, die kursieren, entgegenzutreten, daß nämlich im Kriege alles Eigentum vogelfrei sei, haben wir die Verpflichtungen jedes einzelnen und die ihm erwachsenden Rechte genau besprochen.

Wir wünschen und hoffen, daß der von der Bevölkerung Oesterreichs bisher gezeigte opferwillige und patriotische Geist sich nicht nur unter den Fahnen, sondern auch zu Hause zeigen werde und daß die herangezogene Zivilbevölkerung ihren Pflichten gegen das Vaterland ebenso freudig und willig nachkommen werde, wie unsere braven Soldaten.